

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH** (FN 222370s beim Landesgericht Wiener Neustadt), Triesterstraße 10/2/251, A-2351 Wiener Neudorf, wird gemäß § 25 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2007, in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 2 und 3 PrTV-G sowie § 3 MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) die **Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform** (im Folgenden: „Zulassung“) erteilt.
2. Die Zulassung umfasst die Versorgung des Großraums Wiens mit Wien, Teilen des Weinviertels, des Mostviertels und des Industrieviertels und Teile des angrenzenden nördlichen Burgenlandes („MUX C – Großraum Wien“).
3. Die Zulassung wird gemäß § 25 Abs. 1 PrTV-G für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung erteilt.
4. Die Zulassung wird gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G unter folgenden Auflagen erteilt:

4.1. *Aufnahme des Sendebetriebs*

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007 und § 2 Abs. 2 Z 1 lit a MUX-AG-V 2007 hat die **Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH** innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung den Betrieb der Multiplex-Plattform aufzunehmen und der KommAustria die Inbetriebnahme anzuzeigen.

4.2. *Technische Qualität*

4.2.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G hat die **Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH** folgende Standards einzusetzen:

- a. Europäische Norm EN 300 744 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen;
- b. ETSI Technischer Standard TS 101 812 betreffend die „Multimedia home platform (MHP)“ als offene API für Zusatzdienste;
- c. Im Übrigen Normen und/oder Spezifikationen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. 2002 L 108, 33.

4.2.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G werden folgende Übertragungsparameter eingesetzt:

- a. Modulation: 16QAM;
 - b. Coderate: 3/4;
 - c. Guard-Intervall: 1/8;
- woraus sich eine Nutzdatenrate von ca. 16,7 Mbit/s ergibt.

Eine spätere Änderung dieser Parameter ist der Regulierungsbehörde gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G im Vorhinein anzuzeigen.

4.3. *Programmebelegung, Vergabe von Datenraten*

4.3.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs 3 Z 3 PrTV-G und § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V 2007 wird folgendes Programm bouquet der **Tele1Vision-Video- und Fernsehproduktion GmbH** genehmigt:

- RTV Regional TV (Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH)
- Business TV (Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH)
- Okto (Community TV-GmbH)
- Austria 9 (Austria 9 TV GmbH)

4.3.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G ist bei entsprechender Nachfrage durch Programmveranstalter sicherzustellen, dass über die Multiplex-Plattform, allenfalls unter Anpassung des Modulationsverfahrens, jedenfalls drei Fernsehprogramme zu fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden.

4.3.3. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V hat die Auswahl der zu verbreitenden digitalen Programme, die über die Programmebelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmebelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage

./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 4.3.4.** Änderungen der Programmbelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm Abs. 2 letzter Satz PrTV-G der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn den Grundsätzen des 6. Abschnitt des PrTV-G weiterhin entsprochen wird.
- 4.3.5.** Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz iVm § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 PrTV-G dürfen lediglich Programme, die über eine Zulassung nach § 28 PrTV-G verfügen, sowie Programme nach dem ORF-G verbreitet werden. Davon ausgenommen sind – unbeschadet der Bestimmungen der §§ 56 bis 59 PrTV-G – Programme von Rundfunkveranstaltern, die im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 4 PrTV-G in einer anderen Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassen sind und nach dem Recht dieses Staates zur Rundfunkveranstaltung berechtigt sind.
- 4.3.6.** Gemäß § 60 PrTV-G iVm § 25 Abs. 2 letzter Satz, § 25 Abs. 5 und § 29 PrTV-G ist die Aufnahme oder Einstellung der Verbreitung von Programmen oder Zusatzdiensten der Regulierungsbehörde eine Woche davor schriftlich anzuzeigen.
- 4.3.7.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 4 PrTV-G ist der überwiegende Teil der Nutzdatenrate in MUX C für digitale Programme zur Verfügung zu stellen. Dies schließt Video und Audio-Information sowie programmzugehörige Hilfsdatendienste, etwa die Service Information (EN 300 468) oder Untertitelung (EN 300 743) ein, nicht jedoch Teletext (EN 300 472), programmbegleitende oder programmabhängige Datendienste („Zusatzdienste“).
- 4.3.8.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 9 PrTV-G sind Datenraten für Zusatzdienste (inkl. Teletext) zunächst jenen Rundfunkveranstaltern, die ein Fernsehprogramm über die Multiplex-Plattform verbreiten anzubieten. Weiters kann sich die **Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH** die erforderliche Datenrate für den Betrieb eines elektronischen Programmführers (Navigator), für Serviceinformationen, Software-Updates für Empfangsgeräte sowie eine angemessene Reserve vorbehalten. Die Vergabe darüber hinausgehender oder nicht in Anspruch genommener Datenraten für Zusatzdienste hat nach transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren und Bedingungen zu erfolgen. Soweit der Multiplex-Betreiber keinen elektronischen Programmführer (Navigator) betreibt, ist dem Anbieter eines solchen Zusatzdienstes der Vorrang einzuräumen.
- 4.3.9.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 8 PrTV-G sind alle über die Multiplex-Plattform verbreiteten digitalen Programme und Zusatzdienste derart auszustrahlen, dass unbeschadet einer Verschlüsselung die Auffindbarkeit, die gleichwertige Darstellung und die Möglichkeit des unmittelbaren Einschaltens aller Programme und Zusatzdienste nicht behindert werden.

4.4. *Elektronischer Programmführer (Navigator)*

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 6 und 7 PrTV-G hat die **Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH** für den Fall des Angebotes eines elektronischen Programmführers (Navigator) sicherzustellen, dass darin alle jeweils angebotenen digitalen Programme (Fernsehen und Hörfunk) und Zusatzdienste dargestellt werden. Die Darstellungsreihenfolge hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen. Die Programme und Zusatzdienste sind hinsichtlich der Gestaltung und Auffindbarkeit

gleich zu behandeln, insbesondere alle auf der Einstiegsseite anzuführen. Ihr Einschalten muss jeweils unmittelbar möglich sein.

4.5. Wettbewerbsregulierung

- 4.5.1.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 5 PrTV-G iVm § 27 Abs. 1 und 2 PrTV-G hat zur Ermittlung des Entgeltes die Aufteilung der Kosten nach der Anzahl der Nutzer (Programmveranstalter und Diensteanbieter) sowie nach der beanspruchten Datenrate zu erfolgen. Auf Basis dieser Kalkulation hat die **Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH** den Rundfunkveranstaltern und den Anbietern von Zusatzdiensten für die technische Verbreitung und für den Betrieb eines elektronischen Programmführers jeweils ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.
- 4.5.2.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 PrTV-G ist die technische Verbreitung allen Nutzern in gleicher Qualität anzubieten. Soweit dies technisch möglich ist, kann auf Nachfrage eines Nutzers auch eine geringere oder höhere Qualität angeboten werden, das Entgelt ist dabei entsprechend anzupassen. Auch im Übrigen sind alle Nachfrager und Nutzer unter vergleichbaren Umständen gleich zu behandeln.
- 4.5.3.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 5 und letzter Satz iVm Abs. 4 und 5 PrTV-G kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß § 25 Abs. 5 PrTV-G über die Einhaltung der Auflagen nach den Spruchpunkten 4.5.1. und 4.5.2. anrufen, wenn eine Vereinbarung über das Entgelt oder die Qualität binnen einer Frist von sechs Wochen nicht zustande kommt.
- 4.5.4.** Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz iVm § 25 Abs. 6 PrTV-G hat die **Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH** Änderungen bei den Mitglieder- und Eigentumsverhältnissen der Regulierungsbehörde unverzüglich und in vollem Umfang schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflichten nach § 25 Abs. 6 PrTV-G bleiben davon unberührt.

5. Mit der Zulassung werden gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G der **Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH** folgende fernmelderechtlichen Bewilligungen erteilt:

5.1. Der **Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH** werden gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C) zugeordnet:

10W100. Übertragungskapazität „Großraum Wien Kanal 65“, gebildet aus
a. „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 65“ (Beilage 10W100a)

5.2. Der **Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 PrTV-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C erteilt:

10W100.a. „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 65“ (Beilage 10W100a)

- 5.3. Die Bewilligungen gemäß den Spruchpunkten 5.1. und 5.2. werden gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung, längstens bis 31.12.2010 erteilt. Aufgrund frequenzplanerischer Gründe wird die Bewilligung unter der Auflage erteilt, dass im Fall der Verfügbarkeit eines Kanals unter 60 die Bewilligungen nach Spruch 5.1 und 5.2 widerrufen werden und eine neuerliche Zuordnung zu erfolgen hat.
- 5.4. Gemäß § 85 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 2 Abs. 2 Z 5 (KOG) ist innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung der KommAustria die Inbetriebnahme der im Spruchpunkt 5.2. angeführten Funkanlagen anzuzeigen.
6. Der Antrag der **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH** (FN 82591 h beim Landesgericht Leoben), Sandgasse 1, 8720 Knittelfeld, vertreten durch Dr. Ralph Forcher, Rechtsanwalt, Neutorgasse 51/11, 8010 Graz, auf **Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform** im Großraum Wien wird gemäß § 24 Abs. 1 PrR-G iVm § 2 Abs. 2 MUX-AG-V 2007 abgewiesen.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, den bundesweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) am 14.09.2007 hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 23 Abs. 1 PrTV-G nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes 2007 zur Einführung von lokalem digitalem terrestrischen Fernsehen gemäß § 21 PrTV-G der KommAustria vom 26. Juli 2007, KOA 4.000/07-005, die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen ausgeschrieben. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 15.11.2007, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Zugleich mit dieser Ausschreibung wurde im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde die Verordnung der KommAustria zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen 2007 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 – MUX-AG-V 2007) gemäß § 24 Abs. 2 und 3 PrTV-G vom 12.09.2007, KOA 4.210/07-003, veröffentlicht.

Am 15.11.2007, 10:32 langte der Antrag der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH ein. Am 15.11.2007, 10:35 Uhr langte der Antrag der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ein. Darüber hinaus langten weitere Zulassungsanträge für verschiedene Gebiete in Österreich ein.

Mit Schreiben vom 08.02.2008 erteilte die KommAustria den Antragstellern einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG in Verbindung mit dem Ersuchen um Ergänzung bestimmter Antragsangaben erteilt, denen die Antragsteller nach erteilter Fristerstreckung fristgerecht nachgekommen sind.

Am 17.04.2008 wurden DI Jakob Gschiel und Thomas Janiczek zu Amtssachverständigen bestellt, mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt und u.a. um die Prüfung der Frage ersucht, welche beantragten Konzepte aus frequenztechnischen Gründen nicht gleichzeitig realisierbar sind.

Am 15.05.2008 legte DI Jakob Gschiel einen Aktenvermerk vor, in welchem die im Rahmen der Ausschreibung beantragten Versorgungsgebiete mehreren Regionen (Allotments) zugeordnet wurden. Da ab diesem Zeitpunkt die dargestellten Regionen rechtlich getrennt voneinander betrachtet werden konnten, traf die KommAustria am 16.05.2008 eine Verfügung gemäß § 39 Abs. 2 AVG: Das bisher umfassend geführte Verfahren wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen in einzelne Verwaltungsverfahren getrennt und diese separat weitergeführt. Die Zulassungsanträge der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH und der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH bildeten demnach einen Verfahrensgegenstand.

Am 19.05.2008 wurde Thomas Janiczek zum Amtssachverständigen bestellt. Das erstellte Gutachten vom 16.06.2008 wurde den Antragstellern mit Schreiben vom 27.06.2008 übermittelt. Mit Schreiben vom 04.07.2008 nahm die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH dahingehend Stellung, dass eine Zuteilung des Sendestandortes Kahlenberg dem Digitalisierungskonzept widersprechen würde und die Richtigkeit des Gutachtens in der Form, wie sie zugrunde liegt, nicht bestätigt werde. Daher sei der Antrag der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH „auszuscheiden“.

Am 15.07.2008 fand eine mündliche Verhandlung statt, die wegen einer in Aussicht stehenden Einigung der Parteien vertraglich wurde. Mit Schreiben vom 19.08.2008 teilte die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH mit, dass eine Einigung nicht erzielt werden konnte. Mit Schreiben vom gleichen Tag teilte die ATV Aichfeld mit, dass weitere Verhandlungen stattfinden würden.

Am 01.09.2008 führte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH in einer weiteren Stellungnahme aus, dass es eine Vereinbarung zwischen der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH und der ORS betreffend Nutzung der freien Kanäle gäbe, was dem Digitalisierungskonzept widerspreche und der Sendestandort Kahlenberg in Widerspruch zum Digitalisierungskonzept und zur Ausschreibung genutzt werde.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung von 04.09.2008 zu diesem Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 KOG Stellung genommen.

Am 09.09.2008 fand daher eine weitere mündliche Verhandlung statt.

Am 15.10.2008 langte eine weitere Stellungnahme der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ein. Es wurde neuerlich auf das Verhältnis Sendestandort Kahlenberg und das Digitalisierungskonzept 2007 hingewiesen. Weiters sei in der Verhandlung Hr. Hans Wagner ohne Bevollmächtigung aufgetreten. Weiters wurde ausgeführt, dass der Rundfunkbeirat nicht den vollständigen Akt übermittelt bekommen habe und seine Empfehlung daher unbegründet und unschlüssig sei und bei Kenntnis der

Aktenlage eine andere Empfehlung abgegeben hätte. Überdies sei die Heranziehung der ORS unzulässig, weil ihr mittels einer Sideletter vollständige Hoheit über die Multiplex-Plattform eingeräumt werde. Weiters wird vorgebracht, die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH würde kein lokal-regionales Fernsehprogramm für das Gebiet Großraum Wien veranstalten. Überdies sei das vorgebrachte finanzielle Konzept der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH nicht möglich.

Mit Rücksicht auf das dargestellte technische Konzept der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH erstellte der Amtssachverständige Thomas Janiczek am 16.09.2008 ein ergänzendes technisches Gutachtens, das den Parteien mit Schreiben vom gleichen Tag zur Stellungnahme übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 27.10.2008 wiederholte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ihr Vorbringen und nahm dahingehend Stellung, dass sie ebenfalls eine Änderung ihrer Sendestandorte in Betracht ziehen würde, etwa Kahlenberg, Leopoldsberg bzw. Bratislava – sofern mit diese mit dem Digitalisierungskonzept vereinbar wären.

Mit Schreiben vom 28.10.2008 nahm die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH dahingehend Stellung, dass die Variante Kahlenberg aufgrund der Fläche und der Topografie Niederösterreichs und aus Kostengründen gewählt wurde. Überdies wurde auf die historisch bedingten Gemeinsamkeiten der Bundesländer Wien und Niederösterreich hingewiesen, auf die im Rahmen des Senders N1 Bedacht genommen werden soll. Dabei gilt jedoch der Fokus nicht dem gesamten niederösterreichischen Raum sondern dem Zentralraum Wien. Betreffend Sideletter verwies die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH darauf, dass im Rahmen der Mängelbehebung eine Anpassung des Vertrages entsprechend den gesetzlichen Anforderungen erfolgt sei.

2. Sachverhalt

2.1. Ausschreibung

Durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den österreichweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde am 14.09.2007 hat die Kommunikationsbehörde Austria gemäß § 23 Abs. 1 PrTV-G nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes 2007 gemäß § 21 PrTV-G der KommAustria vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005, die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen ausgeschrieben. Das Fristende, bis zu dem Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 15.11.2007, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Für das Gebiet „Großraum Wien“ besteht laut Genfer Wellenplan 2006 ein zugeordnetes Gebiet, das Allotmentgebiet Niederösterreich Ost.

Für das versorgte Gebiet im Allotment Niederösterreich Ost ist als Zielkanal für MUX C Kanal 53 vorgesehen. Durch die noch bestehende analoge Belegung des Kanal 53 und den ausstehenden Zustimmungen zu dem eingeleiteten Koordinierungsverfahren, kann derzeit nur eine Bewilligung für Kanal 65 erteilt werden, für den kein Koordinierungsverfahren eingeleitet werden muss.

2.2. Tele1Vision-Kabel-news-GmbH

2.2.1. Antrag

Der Antrag der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform im Zentralraum Wien gerichtet.

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH beantragte die Bewilligung der Errichtung und des Betriebes der Funkanlage WIEN 1 (Kahlenberg) und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazitäten von DVB-T.

2.2.2. Versorgtes Gebiet

Für das von der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH beantragte Gebiet „Großraum Wien“ besteht laut Genfer Wellenplan 2006 ein zugeordnetes Gebiet, das Allotmentgebiet Niederösterreich Ost. Das beantragte Gebiet umfasst Wien, Teile des Weinviertels und des Industrieviertels und Teile des angrenzenden nördlichen Burgenlandes. Mit dem Sendestandort Kahlenberg können die von der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH bisher mit den im Kabelnetz versorgten Haushalte von St. Pölten im Westen bis Hainburg im Osten bzw. von Gänserndorf im Norden und Baden bei Wien im Süden, erreicht werden.

Die technische Reichweite beträgt ca. 2,300.000 Personen.

2.2.3. Eigentümerstruktur

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer 22370s beim Landesgericht Wiener Neustadt protokollierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiener Neudorf. Das zur Hälfte geleistete Stammkapital beträgt € 35.000,-. Alleingesellschafterin ist die österreichische Staatsbürgerin Monika Wagner.

2.2.4. Fachliche, technische und organisatorische Qualifikationen und Vorkehrungen

Geschäftsführerin der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH ist Monika Wagner.

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH hat zu KOA 1.900/02-26 gemäß § 9 PrTV-G die Veranstaltung der Kabelrundfunkprogramme N1 und SW1 angezeigt. Gegenwärtig verbreitet werden die Programme in den Netzen der Kabelsignal AG (Reichweite ca. 80.000 Haushalte im Raum Schwechat, Hainburg, Melk, St. Pölten, Gänserndorf und Baden) und der UPC Telekabel, Bereich Wienerwald (Reichweite ca. 10.000 Haushalte).

Als Sendeanlagenbetreiber wird die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG fungieren. Daher müssen seitens der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH keine baulichen oder technischen Einrichtungen errichtet werden. Die für die Zuspiegelung notwendigen 5-Rack-Höheneinheiten werden von der ORS zur Verfügung gestellt. Bei der Programmbelegung kommt der ORS kein Einfluss zu und wird der Einspeisungsvertrag zwischen Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH und dem Rundfunkveranstalter abgeschlossen.

Bei Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform sollen Monika Wagner, Hans Wagner und Helmut Lebisch führend tätig sein. Monika Wagner war im Bereich Controlling für den Konsum tätig und ist seit Gründung der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH mit der Programmplanung und den daraus resultierenden Verwaltungsaufgaben betraut. Hans Wagner ist Vorsitzender der Geschäftsleitung und seit 1997 im Bereich der Regionalfernsehens (für Wien 1, RTV NÖ, N1 und SW1), vor allem in den Bereichen Produktion, Programmkoordination und Vertrieb tätig. Helmut Lebisch ist seit 1997 im Bereich des Regionalfernsehens (RTV NÖ) tätig. Zuvor kann er auf eine langjährige Tätigkeit im werblichen Agenturumfeld verweisen. Bei der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH sind 14 weitere Mitarbeiter beschäftigt, die derzeit vor allem im Bereich der Produktion tätig sind.

2.2.5. Eingesetzte Standards, Verfahren und Parameter

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH plant für die Ausstrahlung des digitalen terrestrischen Fernsehens den Einsatz des DVB-T-Standards (Europäische Norm EN 300 744 „Framing structure, channel coding and modulation for digital terrestrial television“).

Aus der gewählten DVB-T Übertragungsvariante 16QAM, resultiert eine mögliche Nutzdatenrate von 16,7 MBit/s. Die Bitrate wird auf fünf Kanäle aufgeteilt werden, wobei einem Kanal 2,3 MBit/s, den verbleibenden je 3,6 MBit/s zugeteilt werden sollen.

Die Programmzubringung zum Sender WIEN 1 (Kahlenberg) erfolgt über eine Internetverbindung als IP-Transport. Die Multiplexbildung führt durch die ORS mit den für DVB-T Boxen erforderlichen Tabellen PAT, PMT und SDT durch. Am Sendestandort Kahlenberg erfolgt auch durch die ORS die MPEG2 Kodierung des von der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH zugelieferten Video-, Teletext- und Audiosignals.

Bei der eingesetzten Modulationsvariante 16QAM und der damit erzielten Datenrate von ca. 16,7 MBit/s wird die Übertragung von bis zu fünf DVB-T Programme in guter SD (Standard Definition) Qualität erreicht.

2.2.6. Konzept für die Programmebelegung

Für die Programmebelegung ist vorgesehen, neben den von Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH veranstalteten Programmen N1 (unter der Bezeichnung RTV – Regional TV) und BusinessTV, OKTO und Austria 9 zu verbreiten. Entsprechende Absichtserklärungen wurden vorgelegt. Weiters vorgelegt wurde eine Absichtserklärung von Hans-Jörgen Manstein und Prof. Mag. Michael Grabner betreffend eines zukünftigen Fernsehfunkprogramms aus den Themenbereichen Gesundheit, Medizin und Gesundheitsvorsorge.

Bei dem Programm RTV Regional TV handelt es sich um das Programm N1, das im Hinblick auf die digital terrestrische Verbreitung im Zentralraum Wien um einen Programm-Bereich „Wien Information“ erweitert und unter dem Namen RTV Regional TV zusammengefasst werden soll. Bezüglich dieser Erweiterung ist eine Zusammenarbeit mit der Stadt Wien und der Wien-Holding geplant, womit die Berichterstattung im Wiener Bereich ausgebaut werden soll. Zu Beginn ist eine wöchentliche einstündige Rotation geplant, die nach dem erfolgreichen Start auf ein 2-Stundenprogramm und/oder einen 3-tägigen Programmwechsel (Mo-Mi, Mi-Fr) mit einem Wochenendspecial ausgebaut werden soll. Die Einführung einer Burgenland-Schiene und einer Shopping-Schiene sind angedacht.

„OKTO“, veranstaltet von der Community TV-GmbH, ist ein im Wiener Kabelnetz der UPC-Telekabel verbreitetes, lokales Wiener Programm, das als Plattform Raum für Diskurs, Themenvielfalt und Fernsehen abseits des Mainstreams bietet.

„Austria 9“ ist von der Austria9 GmbH veranstaltetes, über Satellit und verschiedene Kabelnetze empfangbares Programm. Es handelt sich um ein 24 Stunden Vollprogramm, das einen Programm-Mix aus internationalen Krimiserien, österreichischen Filmen, Quiz- und Gameshow, Infotainmentformaten und Teleshoppingsendungen bietet. In der Hauptsendezeit werden Crime- und Actionproduktionen bzw. am Sonntag österreichische Filme gesendet.

Zur Verstärkung der Wirtschaftskompetenz und Vermittlung eines Eindrucks der Wirtschaft in den Bundesländern Wien und Niederösterreich plant die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH mit BUSINESS TV eine eigenständige Fernsehplattform. Geplant ist zu Sendestart ein einstündiges, später zweistündiges Rotationsprogramm mit Ziel eines

3-Tagesausstrahlung (Mo-Mi, Mi-Do) und einer Wochenendzusammenfassung. Dabei soll stark mit den bisherigen Wirtschaftspartnern der Tele1Vision-Kabel-news-GmbH, insbesondere Raiffeisen, Medianet und dem Manstein Verlag, zusammengearbeitet werden, um einen Eindruck der Wirtschaft in Wien und Niederösterreich zu vermitteln.

Im Rahmen der Multiplex-Plattform ist in einer Kooperation mit Hans-Jörg Manstein und Prof. Mag. Michael Grabner ein Gesundheits- und Lifestylemagazin geplant, das regionale Informationen aus den genannten Bereichen abdecken soll.

2.2.7. Finanzierungskonzept

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH hat eine Planrechnung für die ersten fünf Jahre vorgelegt, wobei von einer fiktiven eigenständigen Projektgesellschaft für die Realisierung von DVB-T ausgegangen wird.

Die Umsatzplanungen beruhen auf dem Ziel bereits im ersten Jahr einen Überschuss zu erzielen.

Den jährlichen fixen Kosten für die Einmietung bei der ORS im Betrag von EUR 370.000,- stehen die Einnahmen aus der Programmplatzvermietung und die Werbeeinnahmen, von denen erwartet wird, dass sie von anfänglich EUR 40.000,- für das zweite Halbjahr 2008 auf EUR 350.000,- im Jahr 2012 steigen, gegenüber. Den Rundfunkveranstaltern werden für die auflaufenden Verwaltungskosten und für die technisch-administrativen Kosten jährlich EUR 5.000,- verrechnet. Die von der ORS der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH verrechneten Kosten werden – unter Berücksichtigung der Datenrate - gleichmäßig auf die verbreiteten Rundfunkveranstalter aufgeteilt.

Die zusätzlichen Werbeeinnahmen stammen aus den von der Antragstellerin verbreiteten Digitalisendern RTV und BusinessTV.

Zur Information über das digitale Programmangebot ist die Einbindung der Kooperationspartner der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH vorgesehen, insbesondere in den Printmedien NÖN und Medianet, sowie den Partner ORS, Kabelsignal AG und UPC-Telekabel.

2.3. ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH

2.3.1. Antrag

Der Antrag der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform im Großraum Wien gerichtet.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH beantragte die Bewilligung der Errichtung und des Betriebes der Funkanlagen „WIEN 4 (Donauturm)“ und „WIEN 6 (Porr Hochhaus)“ und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazitäten von DVB-T.

2.3.2. Versorgtes Gebiet

Für das von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH beantragte Gebiet „Großraum Wien“ besteht laut Genfer Wellenplan 2006 ein zugeordnetes Gebiet, das Allotmentgebiet Niederösterreich Ost. Das beantragte Gebiet umfasst nahezu ganz Wien, das nord-westliche Industrieviertel sowie das südliche Weinviertel.

Die technische Reichweite beträgt ca. 2.000.000 Personen.

2.3.3. Eigentümerstruktur

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist eine zu FN 82591h beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Sitz in Knittelfeld liegt. Als Geschäftsführer der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH fungiert Herr Ing. Walter Winter. Gesellschafter der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH sind Ing. Walter Winter mit einer Beteiligung in Höhe von 50%, Ing. Wolfgang Winter mit einer Beteiligung von 40% sowie die FORZA-Beteiligungsgesellschaft mbH. mit einer Beteiligung von 10%. Das Stammkapital beträgt ATS 715.000,- und wurden hierauf ATS 465.000,- geleistet.

Bei der FORZA-Beteiligungsgesellschaft mbH. handelt es sich um eine zu FN 139174v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Sitz in Graz liegt. Gesellschafter der FORZA-Beteiligungsgesellschaft mbH. sind Dr. Christian Zwach und Dr. Ralph Forcher zu jeweils gleichen Anteilen, das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt ATS 500.000,-.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH betreibt aufgrund Bescheides der KommAustria vom 25.10.2005, KOA 4.310/05-002 seit 01.03.2006 versuchsweise gemäß § 22 Abs. 2 PrTV-G zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen eine Multiplexplattform, über die das mit Schreiben vom 24.06.2002, KOA 1.900/02-024, gemäß § 9 PrTV-G angezeigte Kabelrundfunkprogramm „ATV-Panorama“ verbreitet wird.

2.3.4. Fachliche, technische und organisatorische Qualifikationen und Vorkehrungen

Zur Durchführung und technischen Abwicklung des Betriebs einer lokalen Multiplex-Plattform besteht eine Kooperation zwischen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH und ihrer Betriebsgesellschaft der StyriaTel Telekommunikation GmbH. Ein Vertrag zwischen den beiden Gesellschaften wurde nicht vorgelegt.

Die StyriaTel Telekommunikation GmbH ist eine zu FN 190099h beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz in der politischen Gemeinde Knittelfeld hat und deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 42.000,- beträgt. Als Geschäftsführer der StyriaTel Telekommunikation GmbH fungiert Ing. Walter Winter. Alleinige Gesellschafterin der StyriaTel Telekommunikation GmbH ist die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H.

Bei der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. handelt es sich um eine zu FN 82457k beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Sitz in Knittelfeld liegt. Geschäftsführer der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. ist ebenfalls Ing. Walter Winter. Das Stammkapital der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. beträgt ATS 250.000,- und wurde vollständig und zu gleichen Teilen von den Gesellschaftern Ing. Walter Winter, Walter Winter und Ing. Wolfgang Winter geleistet.

Die StyriaTel Telekommunikation GmbH hat als Leistungs- und Durchführungsbeauftragte der Kabel-TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. am Pilot- und Feldversuch „ITV4Graz“ teilgenommen und die Erkenntnisse bei der Errichtung, technischen Ausführung und dem Versuchsbetrieb der Multiplex-Plattform DVB-T Anlage Tremmelberg benutzt. Sie verfügt daher mit ihrem Geschäftsführer, Herrn Ing. Walter Winter, sowie ihren Mitarbeitern über ausreichende Kompetenzen für den Betrieb einer lokalen terrestrischen Multiplex-Plattform.

Die StyriaTel Telekommunikation GmbH kooperiert bei der technischen Planungsausführung mit Herrn DI Hartmann Zingerle und bei den technischen Sender- und Antenneneinrichtungen bzw. Ausstattungen mit der ETAS High Tech Hardware Systems

GmbH und der Firma Elti. Weiters besteht eine Zusammenarbeit mit der Firma Innonet Gesellschaft für Kommunikationsanwendungen GmbH. Für die Bereiche kaufmännische Businessplanerstellung/ Controlling ist die Unico Unternehmensberatung & Industrie-Consulting GesmbH zuständig. Sämtliche Mitarbeiter, auf die die Antragstellerin zurückgreift, waren beim Projekt „!TV 4 Graz“ sowie am Pilot- und Feldversuchsprojekt der Sendeanlage Tremmelberg tätig.

Die Vermietung der Programmplätze erfolgt durch die Betriebsgesellschaft. Nicht festgestellt werden kann, welche Einflussmöglichkeiten die Antragstellerin ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH gegenüber der StyriaTel Telekommunikation GmbH hat, die über den Umstand, dass Ing. Walter Winter Geschäftsführer beider Gesellschaften ist, hinausgehen.

Zu den organisatorischen Voraussetzungen wurde ein Organigramm vorgelegt, wonach sich die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH als Frequenzantragstellerin des MUX C-Plattformbetreibers StyriaTel Telekommunikation GmbH bedienen würde.

Ein Sendestart wäre rund vier bis sechs Monate nach Zuschlagserteilung möglich.

Betreffend Endgeräteverbreitung bestehen Kontakte zu Elektrohändlern, nach Ansicht der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH sind jedoch die meisten Haushalte mit Endgeräten ausgestattet.

An keinem der geplanten Sendestandorte (Donauturm und Porr-Hochhaus) wurden seitens der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH organisatorische Vorkehrungen betreffend Anmietung von Plätzen für die Montage von Sendeanlagen getroffen bzw. wurden keine Verträge mit den Betreibern der Sendestandorte vorgelegt.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist Betreiberin von drei MUX C-Multiplexen, wobei dabei acht Sendeanlagen innerhalb eines Jahres zu errichten sind. In allen drei Fällen sollen die Investitionen zu 30% aus Eigenmitteln aufgebracht werden.

2.3.5. Eingesetzte Standards, Verfahren und Parameter

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH plant für die Ausstrahlung des digitalen terrestrischen Fernsehens den Einsatz des DVB-T-Standards (Europäische Norm EN 300 744 „Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T)“).

Aus der gewählten DVB-T Übertragungsvariante 16QAM, Code Rate 2/3, Guard Interval 1/16 resultiert eine mögliche Nutzdatenrate von ca. 15,6 MBit/s. Die Bitrate soll zu gleichen Teilen auf bis zu vier Programmveranstalter aufgeteilt werden. Es ist angedacht eine gewisse Bandbreite für zukünftige interaktive Applikationen zu reservieren.

Die Programmbzubringung ist über Richtfunkstrecken geplant.

Nach der Beurteilung des Amtssachverständigen kann durch Einsatz der Modulationsvariante 16 QAM und der erzielten Datenrate von ca. 15,6 MBit/s und kann damit die Übertragung bis zu vier DVB-T Programmen in guter SD (Standard Definition) Qualität erreicht werden.

2.3.6. Konzept für die Programmbelegung

Für die Programmbelegung in MUX C strebt die Antragstellerin in Zusammenarbeit mit WBS Filmproduktion Wolfgang Bachschwell und Steadi Worx Austria Film- und Videoproduktion ein lokales Wiener Bezirksfernsehen, das in den einzelnen Bezirken verbreitet werden soll,

zu produzieren. Das Programm soll individuelle, für Wien typische Merkmale aufweisen und Inhalte aus den Bereichen Tourismus, Wirtschaft, Kultur, Sport, etc. beinhalten und die Menschen aus den einzelnen Bezirken in den Vordergrund stellen. Vereinbarungen mit WBS Filmproduktion Wolfgang Bachschwell und Steadi Worx Austria Film- und Videoproduktion wurden nicht vorgelegt. Es wurde lediglich ein Schreiben von Wolfgang Bachschwell vorgelegt, in dem er eine Zusage zur Unterstützung und Förderung der Einführung und des Betriebes privater digitaler Fernsehstationen durch den Einsatz seines Know-Hows bekräftigt. Die Programmdauer soll ca. 160 bis 180 Minuten betragen, wobei der Wieninhalt in einem Loop von 20 bis 30 Minuten sein soll.

Ferner soll ein Gemeinschafts-Verbundprogramm durch den Verein „Local Regional TV Network Europe“ in das Programmbouquet aufgenommen werden. Eine konkrete Vereinbarung mit dem Verein wurde konnte nicht vorgelegt werden. Vorgelegt wurde lediglich eine Vereinbarung betreffend Überlassung bzw. Zurverfügung-Stellung des Programms des Vereines.

Der Verein „Local Regional TV Network Europe“ besteht nach den Angaben der Antragstellerin aus 24 Mitgliedern, wobei 14 davon lokal-regionale Rundfunkveranstalter sind (z.B. MEMA Medien Marketing GmbH, Planai Hochwurzen Bahnen GmbH, Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H., Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernseh Gesellschaft m.b.H., etc.). Die einzelnen Rundfunkveranstalter sollen Produktionen bzw. Fernsehbeiträge aus verschiedenen Regionen Österreichs erstellen, wovon die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH eine Beitragsauswahl zu einem Fernsehverbundprogramm der Regionen, genannt „PFL“ („Positive Fernseh-Lebensenergie“), zusammenstellt.

Beim Programmformat „PFL“ handelt es sich somit um ein Verbundprogramm, welches durch den Verein „Local Regional TV Network Europe“ auf einer gemeinsamen Plattform zusammengefasst und über einzelne lokal-regionale MUX C Plattformen in den jeweiligen Regionen in die Haushalte gebracht werden soll. Ziel ist es, ein gemeinsames österreichweites Privatfernseh-Lokalprogramm zu erstellen, welches mit einzelnen Beiträgen aus den verschiedenen Regionen mit seiner Vielfältigkeit bei der Bevölkerung entsprechendes Interesse weckt und Anklang findet. Thema und Inhalt des Programmformats sollen unter anderem die Bereiche Tourismus, Wirtschaft, Gesundheit, Sicherheit und Kultur sein.

Angedacht ist weiters die Verbreitung von Okto TV, gotv oder N1. Konkrete Angaben konnten dazu nicht gemacht werden. Vorgelegt wurde lediglich eine völlig unverbindliche Interessensbekundung seitens gotv.

2.3.7. Finanzierungskonzept

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH hat eine Planrechnung der Betriebsgesellschaft StyriaTel GmbH für die ersten fünf Jahre vorgelegt, wobei von einer fiktiven eigenständigen Projektgesellschaft für die Realisierung von DVB-T ausgegangen wird.

Das Investitionsvolumen wird mit EUR 307.000,- prognostiziert und soll zu 30% aus Eigenmitteln abgedeckt werden. Für die verbleibenden 70% soll ein langfristiger Kredit aufgenommen werden.

Die Verbreitungskosten für Rundfunkveranstalter gibt die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit beginnend EUR 1.000,- an. Nach Steigerung der Penetration sollen ab 2009 EUR 15.000,- pro Jahr verrechnet werden, 2010 EUR 21.000,-, 2011 EUR 27.000,- und schließlich 2012 EUR 33.000,-. Den damit erzielten Einnahmen von EUR 12.000,- im ersten Jahr und EUR 132.000,- im fünften Jahr stehen Ausgaben von EUR 40.867,- im ersten Jahr, die bis zum fünften Jahr auf EUR 55.507,- leicht ansteigen, gegenüber.

Der vorgelegte Businessplan bezieht sich auf eine Vollbelegung der Multiplex-Plattform.

In diesem Zusammenhang legte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH eine Absichtserklärung ihrer Gesellschafter, Ing. Walter Winter und Ing. Wolfgang Winter, vor, worin diese sich bereit erklären, im Falle der Notwendigkeit für die zu tätigen Investitionen für die regionale terrestrische Multiplex-Plattform einen Eigenkapitalanteil von 20% aufzubringen bzw. zur Verfügung zu stellen. Ferner wurde eine unverbindliche Finanzierungsabsichtserklärung der Bank Austria Creditanstalt vorgelegt, in der die Bank Austria erklärt, dem Projekt positiv gegenübersteht, eine Zustimmung der verantwortlichen Gremien mangels entsprechender Projektunterlagen aber noch ausständig ist.

Die Kostentragung soll gleichmäßig auf die einzelnen Nutzer der Kanäle aufgeteilt werden.

2.4. Stellungnahme der Rundfunkbeirates

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 04.09.2008 die Erteilung einer Zulassung an die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, dem ergänzenden Vorbringen sowie den zitierten Akten der KommAustria, des Bundeskommunikationssenates und des Verwaltungsgerichtshofs. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der Antragsteller ergeben sich aus den jeweils im Wesentlichen glaubwürdigen Angaben in den Anträgen sowie den ergänzenden Vorbringen. Daher konnte – auch ohne Beiziehung eines Sachverständigen für das Fachgebiet der wirtschaftlichen Plan- und Kostenrechnung – davon ausgegangen werden, dass beide Konzepte die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft machen konnten. Der Argumentation der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, wonach das finanzielle Konzept nicht möglich sei, weil der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH nicht vier sondern nur zwei Kanäle zur Verfügung stünden, konnte nicht gefolgt werden. Nach dem Vorbringen der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH und dem damit vorgelegten Vertragsentwurf besteht mit der ORS keine Sideletter und würden die Mietkosten für die einzelnen Kanäle an die ORS zediert. Daher ist es der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH gelungen, die Planrechnung glaubhaft darzustellen, zumal einnahmenseitig mit drei weiteren Rundfunkveranstaltern sowie der Verbreitung zweier eigener Programme (die in der Planrechnung fiktiv berücksichtigt werden) gerechnet werden kann. Unklarheiten bestehen daher nach Ansicht der KommAustria keine.

Soweit von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH vorgebracht wird, dass Beurkundungen von Hans Wagner anlässlich der Verhandlung bedeutungslos seien, kommt im Verwaltungsverfahren als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und zweckdienlich ist. Daher sind die Angaben des Vorsitzenden der Geschäftsleitung, der seine Aussage in Gegenwart der Geschäftsführerin der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH getätigt hat, zweifelsohne zweckdienlich und waren den Feststellungen zugrunde zu legen.

Die Feststellungen in technischer Hinsicht, insbesondere zu den versorgten Gebieten, zu den eingesetzten Standards sowie im Hinblick darauf, dass die Anträge der Tele1Vision

Video- und Fernsehproduktion GmbH und der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH nicht gleichzeitig realisiert werden können, beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 16.06.2008.

Die getroffenen Feststellungen zur geplanten Programmbelegung der Antragsteller beruhen auf ihrem Vorbringen sowie den der der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH vorgelegten Absichtserklärungen und sind im Wesentlichen glaubwürdig und nachvollziehbar. Nicht festgestellt werden konnte jedoch, dass der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH in Bezug auf die Programmbelegung durch die Betriebsgesellschaft StyriaTel Telekommunikation GmbH, der die Vermietung der Programmplätze obliegt, Kontroll- oder Aufsichtsrechte eingeräumt wurden. Nachdem Ing. Walter Winter an der Muttergesellschaft der StyriaTel Telekommunikation GmbH nicht Mehrheitseigentümer ist, konnte allein aufgrund des Umstandes, dass er Geschäftsführer beider Gesellschaften ist, nicht festgestellt werden, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH in Bezug auf die Programmbelegung durch die StyriaTel Telekommunikation GmbH irgendwelche Kontroll- oder Aufsichtsrechte bzw. besondere Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsführers der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH bestehen.

Das Vorbringen der Tele1Vision-Kabel-news-GmbH, wonach weder am Donauturm noch am Porr-Hochhaus freie Kapazitäten verfügbar sind, sprechen nicht gegen die technische Realisierbarkeit des Antrages der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH.

Eine Feststellung zu einer zwischen der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH und der ORS abgeschlossenen Sideletter konnte nicht getroffen werden. Nach Aufforderung der KommAustria wurde ein Vertragsentwurf zwischen der ORS und der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH vorgelegt, eine Sideletter war nicht enthalten. Auch wurde glaubhaft vorgebracht, dass der Vertrag entsprechend den Anforderungen im Gesetz und im Mängelbehebungsauftrag diskriminierungsfrei gestaltet werden wird und die Programmhoheit beim der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH liegen wird.

Nachdem der Sachverhalt ausreichend geklärt ist, konnte auf die Aufnahme weiterer Beweise, wie die Einvernahme der beantragten Zeugen Ing. Walter Winter oder Mag. Michael Wagenhofer verzichtet werden.

Soweit die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH vorbringt, ein allfälliges Anbringen der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH sei nicht durch ein Beweisanbot unterlegt, ist festzuhalten, dass die KommAustria gemäß § 39 AVG den entscheidungswesentlichen Sachverhalt von Amts wegen festzustellen hat. Würde die KommAustria ein Vorbringen der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH – wie auch der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH - für unrichtig halten, so wäre sie gemäß den gemäß § 39 AVG geltenden Grundsätzen der Amtswegigkeit und der materiellen Wahrheit von Amts wegen gehalten, unter Vornahme einer schlüssigen Beweiswürdigung die notwendigen Feststellungen zu treffen. Nachdem auch von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH keine schlüssigen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des Vorbringens aufgeworfen werden konnte, waren entgegen dem Vorbringen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH keine weiteren Ermittlungen seitens der KommAustria mehr notwendig.

4. Rechtliche Würdigung

4.1. Zuständigkeit und Ausschreibung, MUX-AG-V 2007

Gemäß § 23 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des von ihr mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Hinweise auf das „Digitalisierungskonzept 2003“ beziehen sich im Folgenden auf das „Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ der KommAustria vom 17.12.2003, KOA 4.000/03-08, Hinweise auf die „Ergänzung zum Digitalisierungskonzept“ auf die „Ergänzung zum Digitalisierungskonzept gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ der KommAustria vom 09.05.2005, KOA 4.000/07-08 sowie Hinweise auf das „Digitalisierungskonzept 2007“ auf das „Digitalisierungskonzept 2007 gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ der KommAustria vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005.

Gemäß § 66 PrTV-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Das „Digitalisierungskonzept 2007“ sieht die Ausschreibung einer Multiplex-Plattform für lokales und regionales Fernsehen („MUX C“) für voraussichtlich August 2007 vor und gibt die dafür voraussichtlich verfügbaren Übertragungskapazitäten („Layer für regionales und lokales digitales Fernsehen“) an.

Die KommAustria hat daher die gegenständliche Ausschreibung am 14.09.2007 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den österreichweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> veröffentlicht. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 15.11.2007, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Gemäß § 24 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 23 PrTV-G mit Verordnung die in § 24 Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Gemäß § 24 Abs. 3 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde in einer solchen Verordnung festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 PrTV-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die KommAustria hat daher zugleich mit der Ausschreibung ihre Verordnung zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen 2007 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 – MUX-AG-V 2007) gemäß § 24 Abs. 2 und 3 sowie § 25a Abs. 3 PrTV-G vom 12.09.2007, KOA 4.210/07-003, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht. Auf das gegenständliche Zulassungsverfahren ist gemäß § 1 MUX-AG-V 2007 deren 1. Abschnitt „Lokale und regionale Multiplex-Zulassungen (MUX C)“, §§ 1 bis 3, anzuwenden.

Das Digitalisierungskonzept 2007 lautet auszugsweise wörtlich:

2.1. Multiplex-Plattformen für lokales und regionales Fernsehen („MUX C“)

2.1.1. Ziel

Auf Basis des ersten Digitalisierungskonzeptes der KommAustria im Jahr 2003 erfolgte die Ausschreibung von zwei DVB-T-Bedeckungen Österreichs. Mit diesen beiden Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“) sollten die Anforderungen an die Leistungsmerkmale des digitalen Antennenfernsehens für eine erfolgreiche Einführungsphase umgesetzt werden.

Mit der voranschreitenden Verwirklichung dieses ersten Konzeptes in den Jahren 2005 und 2006 wurde zunehmend ersichtlich, dass die Bedürfnisse und finanziellen Rahmenbedingungen der lokalen und regionalen TV-Veranstalter Österreichs nur schlecht durch diese beiden ersten DVB-T-Bedeckungen verwirklicht werden konnten. Dieser Umstand fand auch in der Konsultation der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ durch die KommAustria sehr deutlich Niederschlag (siehe Kapitel 1.6.).

Mit der zunehmenden „Abwanderung“ der Konsumenten von der analogen terrestrischen Empfangsebene, die durch die voranschreitende Abschaltung der analogen Frequenzen forciert wird, leidet naturgemäß die technische Reichweite dieser analog-terrestrisch verbreiteten Programmveranstalter. Um diesen Fernsehveranstaltern eine Überführung ihrer Programme in die digitale Terrestrik zu ermöglichen, bildet dieses Konzept die Basis für die Vergabe regionaler und lokaler Multiplex-Plattform. Gleichzeitig soll den bisher nur in den jeweiligen Kabelnetzen verbreiteten Lokal-TV-Programmen die Möglichkeiten eröffnet werden, ihre technische Reichweite mithilfe der digitalen Terrestrik zu steigern. Nur in den wenigstens Fällen gab es in der Vergangenheit die regulatorische Handhabe, diesen regionalen und lokalen Programmveranstaltern den Zugang zum terrestrischen Fernsehen zu ermöglichen. Grund dafür war, dass die Frequenzen gemäß Privatfernsehgesetz 2001 für den erhöhten Frequenzbedarf im Rahmen der Einführung des digitalen Antennenfernsehens vor der analogen Abschaltung zu reservieren waren.

Als eine der ersten unmittelbaren Ergebnisse der effizienteren Frequenznutzung, die die Digitalisierung mit sich bringt, können nun terrestrische Frequenzen für regionale und lokale Fernsehsender vergeben werden.

Bei der Etablierung von regionalen und lokalen DVB-T-Multiplex-Plattformen geht es also erstens darum, bestehenden analog-terrestrischen Programmveranstaltern die Möglichkeit zu bieten, ebenfalls auf die digitale Terrestrik umzusteigen und so drohende Verluste in der technischen Reichweite abzufangen. Zweitens wird es für bisher nur in Kabelnetzen verbreitete TV-Veranstalter erstmals möglich, in einer wirtschaftlich tragbaren Art und Weise ihr Programm auch über Antenne anzubieten.

2.1.2. Technische Fragen

2.1.2.1. Verfügbarkeit Frequenzressourcen

Für lokales, gebietsmäßig eng begrenztes terrestrisches Fernsehen eignet sich besonders das so genannte „interleaved Spektrum“, das auch als „White Spaces“ des GE06 Frequenzplanes bezeichnet wird. Vereinfacht gesprochen kann man für kleinräumige Versorgungen unter Ausnutzung der topografischen Verhältnisse Kanäle für digitales terrestrisches Fernsehen planen, die nicht im GE06 Plan enthalten sind und die in ihrer Versorgungs- und Störwirkung nicht mit dem GE06 Frequenzplan in Konflikt kommen. Ist so eine Voraussetzung gegeben, kann man diese Kanäle im Rahmen des GE06 Abkommens international koordinieren und in den GE06 Plan eintragen lassen. Diese stehen dann zusätzlich zu den besprochenen Layern in Österreich für digitales Fernsehen zur Verfügung.

Erst wenn man genau die nationalen Bedürfnisse für regionales und lokales terrestrisches Fernsehen in Österreich kennt, kann das oben angeführte Prinzip, das dem Frequenzmanagement zur Verfügung steht, angewendet werden, um regionale und lokale Lizenzen aus frequenztechnischer Sicht zu ermöglichen.

In den topografisch flacheren Gegenden Österreichs, die meist auch gegenüber dem Ausland frequenztechnisch exponiert liegen, wird es schwierig sein, „interleaved Spektrum“ für regionales und lokales Fernsehen zu planen, daher wird man dort – falls Interesse für regionales und lokales Fernsehen besteht – auf einen Layer des GE06 Planes zurückgreifen müssen. Diese Vermutung wird auch zutreffen, wenn ein oder mehrere Programmveranstalter ein großräumiges Versorgungsgebiet in anderen Gegenden von Österreich erreichen wollen. Auch in diesem Fall kann im Allgemeinen nicht auf das „interleaved Spektrum“ zurückgegriffen werden.

Daher wird in diesem Digitalisierungskonzept vorgesehen, bis zu einen Layer für regionales und lokales digitales Fernsehen bereitzustellen. Zu beachten ist, dass in einem regionalen Layer in der Regel 3 bis 4 Programme Platz finden können.

Dieser Layer könnte zumindest in der Anfangszeit vermehrt die Kanäle über 60 nutzen, weil dort im Moment, wie bereits beschrieben, am meisten Ressourcen verfügbar sind. Aufgrund der vielen analogen Sender, die derzeit noch im In- und Ausland analog in Betrieb sind, wird es zum jetzigen Zeitpunkt schwer sein, andere Layer aus dem GE06 Plan zu verwenden. In späterer Folge werden auch andere Kanäle von anderen Layern verfügbar sein, wenn der Digitalisierungsprozess im In- und Ausland weiter fortschreitet.

Die zuvor beschriebenen Komplikationen in der Übergangsphase, insbesondere die Abhängigkeit vom benachbarten Ausland, können zur Folge haben, dass gewisse beantragte regionale und lokale Multiplex-Plattform nicht sofort umsetzbar sind, sondern erst nach fortschreitender Abschaltung der analogen Frequenzen. Ebenso ist es möglich, dass die Betreiber von lokalen und regionalen DVB-T-Multiplexen zu einem späteren Zeitpunkt ihren Sendebetrieb auf einen anderen Kanal umschichten werden müssen.

2.1.2.2. Optionen bezüglich der technischen Parameter

Ein besonderer Auftrag des Gesetzgebers (vgl. etwa § 14 Abs. 2 PrTV-G und § 2 Abs. 2 Z 5KOG) und damit auch ein vordringliches Anliegen der Behörde ist die effiziente Nutzung des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums. In dieser Hinsicht bringt die Umstellung von analogem Fernsehen auf digitales Fernsehen eine deutliche Verbesserung. Digitales Fernsehen erlaubt durch besondere Techniken eine effizientere Übertragung von Audio und Video um den Faktor drei und mehr im Vergleich zum analogen. Neuere Kompressionsverfahren werden diesen Faktor noch weiter erhöhen.

Ein besonderes Merkmal des digitalen terrestrischen Fernsehens ist das Multiplexing. Um Datenströme über die Luftschnittstelle effizient und möglichst fehlerfrei übertragen zu können, wird ein spezielles Verfahren der Übertragung gewählt, das eine Vielzahl von Trägern einsetzt, über die hohe Datenraten transportiert werden können. Da der Frequenzraster im UHF-Bereich konstant 8 MHz entspricht, ist die beste Methode frequenzeffizient zu übertragen, die maximal mögliche Programmanzahl auszunützen. Gibt es aber nur einen Programmanbieter in einem Gebiet, und wird der Multiplex nicht vollständig ausgenutzt, so kann zumindest eine sehr robuste Modulationsvariante gewählt werden (QPSK), die eine geringere Datenrate bereitstellt, aber gleichzeitig bewirkt, dass der digitale Sender bei weniger abgestrahlter Leistung das gleiche Versorgungsgebiet erzielt, als bei einer üblichen Modulationsvariante (16QAM). Durch geringere Leistung wird der geometrische Wiederholabstand der Frequenzen geringer und somit die Effizienz gesteigert. Sollten zwei oder mehrere Programmanbieter für digitales Fernsehen das gleiche oder ein sehr ähnliches Versorgungsgebiet anstreben, so ist es aus Sicht einer frequenzeffizienten Nutzung unbedingt erforderlich, dass eine gemeinsame Multiplex-Plattform genutzt wird.

2.1.2.3. Konfiguration des Sendernetzes

Um die Leistungsmerkmale des digitalen terrestrischen Fernsehens im Hinblick auf Versorgungswirkung und Frequenzeffizienz bestens auszunützen, ist es erforderlich, vermehrt so genannte Gleichwellennetze (Single Frequency Networks, SFNs) zu errichten. Besteht ein Sendernetz aus zwei oder mehreren Einzelsendern können diese synchron auf derselben Frequenz betrieben werden, was einerseits Frequenzen spart und andererseits die Versorgung durch den Gleichwellengewinn verbessert. Dort, wo es frequenztechnisch genügend Platz gibt (Bergtäler aufgrund der Abschirmung durch Berge) und sich die Versorgung schwierig gestaltet, kann auch auf Mehrwellennetze (Multi Frequency Networks, MFNs) ausgewichen werden.

Es gibt noch einen Sonderfall im Zusammenhang mit SFN- und MFN-Realisierungen von Sendernetzen: den, der so genannten On-Channel-Repeater (OCR). Diese ermöglichen den Empfang des Programms und die gleichzeitige Ausstrahlung auf derselben Frequenz. Sie verbinden somit Elemente eines SFN- und MFN-Netzes. Aus Sicht der Frequenzeffizienz sind OCRs gegenüber MFN-Anbindungen bei Füllsendern zu bevorzugen, allerdings sind nicht alle Standorte dafür geeignet. Je höher der Mast ist, desto leichter lässt sich ein OCR im Allgemeinen realisieren.

2.1.3. Anforderungen und Leistungsmerkmale

Um die Bedürfnisse und Strukturen weiterer österreichischer Rundfunkveranstalter im Rahmen des dualen Rundfunksystems abdecken zu können und damit dem Zuseher eine größere Auswahl an Programmen über DVB-T zu ermöglichen, wird für die Ausstrahlung lokaler bzw. regionaler Rundfunkveranstalter insgesamt eine weitere Bedeckung (MUX C) zur Verfügung gestellt, für die höchstens ein Frequenz-Layer aus den Ergebnissen der RRC 06 eingesetzt werden soll. Dabei soll eine möglichst flexible und kostengünstige Realisierung für die Programmveranstalter ermöglicht werden.

Es werden voneinander unabhängige Multiplex-Zulassungen für jeweils lokale bzw. regionale Gebiete erteilt. Dabei werden diese Gebiete nicht von vornherein definiert. Im Rahmen einer allgemeinen bundesweiten Ausschreibung können Anträge eingebracht werden, die nach Möglichkeit geplante Standorte und grob umschriebene Versorgungsgebiete spezifizieren sollen. Im Zuge des Verfahrens werden diese auf die technische Realisierbarkeit unter den gegebenen Beschränkungen untersucht. Diese technische Planung erfolgt nach § 25 Abs. 3 PrTV-G durch den Multiplex-Betreiber in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde.

Die Versorgungsgebiete umfassen höchstens ein Bundesland, wobei in besonderen Fällen auch kleinere bundeslandüberschreitende Regionen möglich sind. Dies bedingt etwa für Wien, dass voraussichtlich keine Zulassung am Großsenderstandort Kahlenberg erfolgen kann, da die entsprechenden Frequenzen – sofern auch das Stadtgebiet erreicht werden soll – auch die Versorgung weiter Teile Niederösterreichs ermöglichen. Frequenzressourcen, die lediglich für die Versorgung Wiens vorgesehen sind, können nur an entsprechenden innerstädtischen Standorten eingesetzt werden.

Soweit mehrere Anträge zu einander überschneidenden Versorgungsgebieten einlangen und nicht allen mit den zur Verfügung gestellten Frequenzressourcen entsprochen werden kann, ist nach § 24 PrTV-G ein Auswahlverfahren durchzuführen, in dem jenen Anträgen der Vorzug zu geben sein, deren in Aussicht genommene Versorgungsgebiete besser auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht nimmt.

Als Zulassungsinhaber kommt sowohl ein reiner Multiplex-Betreiber als auch ein Rundfunkveranstalter selbst in Betracht. In letzterem Fall ist es auch möglich, die technische Abwicklung an einen externen Dienstleister auszulagern.

Es bestehen – neben der erforderlichen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen – keine inhaltlichen Mindestanforderungen an das Programm (wie etwa die Länge der täglich neu programmierten Sendezeit). Sofern mehrere Anträge mit verschiedenen Rundfunkprogrammen im gleichen Gebiet vorliegen, wird jedoch insofern jenen der Vorzug zu geben sein, die ein bereits bestehendes analog-terrestrisches oder im Kabel ausgestrahltes Programm verbreiten, deren Programm einen höheren Lokalbezug aufweist und deren Programm einen größeren Anteil eigenproduzierter und nicht wiederholter Inhalte aufweist.

Die vorgesehene Art der Frequenznutzung schöpft in bestimmten Konstellationen nicht die gesamte Leistungsfähigkeit des Spektrums aus, insbesondere aufgrund der kleinräumigen Struktur und der geringen Anzahl an Rundfunkveranstaltern. Aus diesem Grund ist – neben der erwähnten Beschränkung auf höchstens einen Frequenz-Layer – auch bei der konkreten Konfiguration auf einen möglichst schonenden Umgang mit Frequenzressourcen im Sinne einer optimierten Frequenznutzung (§ 2 Abs. 2 Z 5 KOG) zu achten. Daraus ergeben sich folgende Vorgaben:

Zulassungen werden nur bei konkret nachgewiesenem Bedarf erteilt. Bereits im Antrag für die Multiplex-Zulassung sind daher entsprechende Vereinbarungen mit Programmveranstaltern nachzuweisen und die Programme auch konkret darzustellen. Erst mit Nachweis dieses konkreten Bedarfs können auch die finanziellen Voraussetzungen für den Betrieb der Multiplex-Plattform bescheinigt werden (§ 24 Abs. 3 PrTV-G).

Besteht in einem Gebiet Interesse mehrerer Rundfunkveranstalter zur Verbreitung über DVB-T, so sind diese über eine gemeinsame Multiplex-Plattform auszustrahlen. Sofern mehrere Anträge auf Multiplex-Zulassungen vorliegen, so wird die Behörde im Zuge des Verfahrens auf das Ziel einer gemeinsamen Multiplex-Plattform hinwirken. Kann keine Einigung erreicht werden, so wird die Zulassung entsprechend § 24 PrTV-G dem am besten geeigneten Bewerber mit der Auflage erteilt, die übrigen Programme ebenfalls zu angemessenen Bedingungen zu verbreiten.

Sollte in der Folge ein Interesse weiterer Programmveranstalter zur Verbreitung in Gebieten, in denen eine lokale Multiplex-Plattform zugelassen ist, bestehen, so sind diese im Rahmen der technischen Möglichkeiten (unter Umständen unter Änderung technischer Parameter, wie etwa dem Modulationsverfahren, vgl. zu weiteren Ausbau § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G) ebenfalls in das Programm bouquet aufzunehmen.

Aufgrund des zu erwartenden Interesses, das in der Regel nicht die Kapazitäten einer terrestrischen Multiplex-Plattform überschreiten dürfte, erscheint dieses Verfahren angemessen, sodass in der Regel keine weiteren Mechanismen zur Programmauswahl nach § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G erforderlich sein werden.

Abhängig von der Anzahl der zu verbreitenden Programme ist ein robustes Modulationsverfahren vorzusehen: durch die Ausstrahlung von wenigen Programmen ist eine geringere Nutzdatenrate ausreichend, dadurch können aber entsprechend geringere Sendestärken auf schwächeren Frequenzen eingesetzt werden. Damit können häufiger auch zulässige Frequenzen außerhalb des Genfer Frequenzplanes eingesetzt werden, damit wird das Spektrum effizienter genutzt. Im Hinblick auf die effiziente Frequenznutzung sind weiters grundsätzlich Gleichwellennetze (Single Frequency Networks, SFN) anzustreben.

2.1.4. Zeitplan

Nach Veröffentlichung des Digitalisierungskonzeptes 2007 übermittelt die Regulierungsbehörde den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ den Entwurf einer entsprechenden Auswahlgrundsätzeverordnung nach § 24 Abs. 2 PrTV-G. Nach Abschluss des Stimmungsverfahrens erfolgt Ende August 2007 die

Veröffentlichung der Verordnung und zugleich die erste Ausschreibung von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen.

Im Abstand von zwei Jahren erfolgen weitere Ausschreibungen, in denen weitere Zulassungen für Gebiete beantragt werden können, insbesondere dort, wo noch keine regionalen bzw. lokalen Multiplex-Plattformen bestehen. Sofern entsprechender Bedarf besteht, kann die Regulierungsbehörde Ausschreibungen auch in kürzeren Abständen und nur für bestimmte Gebiete durchführen. Im Zuge dieser Ausschreibungen sind auch Zuordnungen weiterer Frequenzen zur Erweiterung der Versorgungsgebiete bestehender Plattformen möglich. Der Ausbau bestehender Plattformen innerhalb der zugelassenen Versorgungsgebiete durch eine Verdichtung des SFN ist jederzeit auf Antrag entsprechend § 25 Abs. 3 PrTV-G möglich, da dazu keine zusätzliche Frequenzzuordnung erforderlich ist.

4.2 Rechtzeitigkeit des Antrages

Der Antrag der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH langte am 15.11.2007, 10:32 Uhr bei der KommAustria ein. Der Antrag der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH wurde am 15.11.2007, 10:35 Uhr bei der KommAustria eingebracht. Beide Anträge wurden damit rechtzeitig bei der Behörde eingebracht.

4.3 Zulässigkeit des Antrags

Gemäß § 23 Abs. 3 PrTV-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

- „1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;
3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen;
4. eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.“

Gemäß § 24 Abs. 3 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde mit Verordnung festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Unabhängig von der inhaltlichen Beurteilung dieser Unterlagen handelt es sich bei deren Vorlage um Formalvoraussetzungen für den Antrag.

§ 3 MUX-AG-V 2007 lautet:

„(1) Die Antragsteller haben das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 2 PrTV-G durch zumindest folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:

1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine prognostizierte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre enthält;
2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter oder Diensteanbieter;
3. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.

(2) Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste ist weiters zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen und sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen:

1. *die verbindliche Vereinbarung mit einem Rundfunkveranstalter im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 6 lit. b oder c über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung;*
2. *die verbindliche Vereinbarung mit einem zukünftigen Rundfunkveranstalter über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung, der glaubhaft macht, dass er über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt, das vorwiegend der Lokalberichterstattung dient;*
3. *der Antragsteller ist selbst Rundfunkveranstalter oder zukünftiger Rundfunkveranstalter im Sinne der vorstehenden Ziffern.“*

Aufgrund § 3 Abs. 2 MUX-AG-V 2007 und dem Digitalisierungskonzept 2007 ist eine Zulassung nur bei konkret nachgewiesenem Bedarf zu erteilen. Im konkreten Fall sind die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH sowie die Community TV-GmbH lokale Kabelrundfunkveranstalter in Teilen des versorgten Gebiet, weshalb der Bedarf nach digitaler terrestrischer Verbreitung lokaler Fernsehprogramme über eine Multiplex-Plattform im Großraum Wien ausreichend dargelegt wurde. Das Interesse lokaler Rundfunkveranstalter zeigt sich auch darin, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Gestaltung eines Programms für Wien plant.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH und die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH haben sämtliche geforderten Angaben und Unterlagen in ihren Anträgen bzw. Mängelbehebungsschreiben vorgelegt.

4.4. Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Gemäß § 23 Abs. 2 PrTV-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (so VwGH 15.9.2004, Zl. 2002/04/0201, zur entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 2 PrTV-G).

Tele1Vision-Kabel-news-GmbH

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH verweist für die organisatorischen Voraussetzungen insbesondere auf ihre langjährige, erfolgreiche Tätigkeit als Kabelrundfunkveranstalter im Raum Niederösterreich. Weiters wird ein Internet-TV Programm betrieben. Im technischen Bereich wird mit der ORS zusammengearbeitet. Weiters soll organisatorisch getrennt ein Bereich Digitale Media Plattform (DMP) geschaffen werden, der für den Betrieb der Multiplex-Plattform zuständig ist, geschaffen werden.

Zur Verbreitung bedient sich die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH der ORS, die bereits als Sendernetzbetreiberin für den ORF, für die Media Broadcast GmbH (MUX-D) und für private Rundfunkveranstalter sowie in der Abwicklung bis inkl. zum Up-Link bei der (digitalen) Satellitenverbreitung jahrelange Erfahrungen aufweist. Mit dem vorgelegten Vertrag zwischen Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH und der ORS wird auch sichergestellt, dass die Programmhoheit über sämtliche Programmplätze bei der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH liegt. Dabei schadet die Zession der auf den

jeweiligen, verbreiteten Programmveranstalter entfallenden Verbreitungskosten nicht, weil diese die Hoheit des Multiplex-Betreibers über die Programmauswahl nicht beeinträchtigt.

Für die Programmmzubringung über Leitung und die Anschaffung der für DVB-T erforderlichen Gerätschaften kann auf qualifizierte Vertragspartner zurückgegriffen werden. Durch die Beauftragung der ORS fallen diesbezüglich auch kaum Aufwendungen an, weil ein Großteil, insbesondere die kostenintensive Sendetechnik durch die ORS bereitgestellt wird und mit dem Entgelt an die ORS abgegolten wird.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen stellen sich die vorgelegte Planrechnung und das dahinterliegende finanzielle Konzept als nachvollziehbar und plausibel dar. Hinsichtlich der Umsatzentwicklung geht die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH in ihrer nach eigenen Angaben als niedrig angesetzten Planrechnung von zusätzlichen Erlösen von rund EUR 150.000,- sowie einer jährlichen Steigerung von rund EUR 25.000,- aus. Aufgrund der Anmietung der Sendeanlage und der bisherigen Tätigkeit als Rundfunkveranstalter sind keine zusätzlichen Kosten für Investitionen und Finanzierungen notwendig.

Aus diesen Gründen ist trotz der nicht möglichen vollständigen Überprüfung der Richtigkeit der absoluten Höhe der angenommenen Werte und einer gewissen Planungsunsicherheit hinsichtlich der erzielbaren Einnahmen (auf Grund der Unsicherheit hinsichtlich der erzielbaren Auslastung) davon auszugehen, dass auch die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste ebenso wie die Glaubhaftmachung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen gelungen ist.

ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH

In technischer Hinsicht ist festzuhalten, dass sich die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH der StyriaTel Telekommunikation GmbH bedient. Diese war bereits in die Errichtung und den Betrieb einer DVB-T Anlage (im Rahmen des Versuchsbetriebes am Tremmelberg) eingebunden, kann mit dem für eine Glaubhaftmachung erforderlichen Überzeugungsgrad davon ausgegangen werden, dass die Fachkunde für den Aufbau einer Multiplex-Plattform vorhanden ist.

In organisatorischer Hinsicht konnte die Antragstellerin gerade noch glaubhaft machen, dass der Betrieb einer Multiplex-Plattform in personeller und räumlicher Hinsicht aufgebaut werden kann. Der Umstand, dass aufgrund des Vorbringens der Antragsgegnerin offenbar noch keine Verhandlungen mit Vermietern betreffend der Sendestandorte Donauturm und Porr-Hochhaus stattgefunden haben bzw. keine Verträge mit den Standortbetreibern abgeschlossen wurden, wurde dabei nicht näher in Erwägung gezogen.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen hat die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die nach § 3 MUX-AG-V 2007 geforderten Unterlagen vorgelegt. Die Widersprüchlichkeiten hinsichtlich der Eigenkapitalaufbringung (laut Vorbringen 30%, laut vorgelegter Erklärungen 20%), die Unklarheiten im Antrag hinsichtlich des Vorbringens zum Sender Mugl (Steiermark) und dem Bezug zum gegenständlichen Antrag sowie die Kalkulation mit einer Belegung von vier Programmen bei einer tatsächlich vorhandenen Belegung von nur zwei Programmen, lassen die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen als gerade noch geglückt erscheinen.

4.5 Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf der Grundlage von § 4 KOG wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats geht es darum, dass aufgrund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme für die Erteilung einer Zulassung an die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH ausgesprochen.

Eine neuerliche Befassung des Rundfunkbeirates nach stattgefundener Verhandlung war entgegen dem Vorbringen der Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH nicht angezeigt. Dem Rundfunkbeirat konnten die Anträge samt Mängelbehebungen als Empfehlungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen brachte die Verhandlung abgesehen von dem Umstand, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH noch keine Verträge mit den Betreibern der in Aussicht genommenen Sendestandorte abgeschlossen hat, keine wesentlichen neuen Sachverhaltselemente hervor. Die Verpflichtung, den Beirat anzuhören, ist dann als erfüllt anzusehen, wenn dem Beirat die Möglichkeit gegeben ist, seine Stellungnahme abzugeben. Das Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirat sollte vor der Auswahlentscheidung eingeräumt werden (vgl. Kogler/Trainer/Truppe, Rundfunkrecht² (2008) S 487 f, zu § 4 KOG). Durch die Einholung der Stellungnahme des Rundfunkbeirates vor Durchführung der mündlichen Verhandlung hat die KommAustria den gesetzlichen Anforderungen entsprochen und war eine weitere Befassung des Rundfunkbeirates nicht notwendig.

4.6 Auswahlverfahren, Zulassungserteilung (Spruchpunkt 1., 6.)

4.6.1. Allgemeines

Beide Anträge erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere die Glaubhaftmachung nach § 23 Abs. 2 PrTV-G). Es ist somit gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G ein Auswahlverfahren durchzuführen, in dem einem Antragsteller der Vorzug einzuräumen ist (Zulassungserteilung nach Spruchpunkt 1.). Dies führt zur Abweisung des verbliebenen Antragstellers (Spruchpunkte 6.).

Gemäß § 24 Abs. 2 PrTV-G waren die Auswahlgrundsätze des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 6 PrTV-G mit Verordnung der KommAustria näher festzulegen. § 2 Abs. 2 MUX-AG-V 2007 enthält die hier anzuwendenden näheren Festlegungen. Die durch Literae unterteilten Ziffern dieser Bestimmung entsprechen den Ziffern des § 24 Abs. 1 PrTV-G, sodass aus Übersichtlichkeitsgründen in der Folge regelmäßig nur mehr auf die Verordnung Bezug genommen wird.

In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 MUX-AG-V 2007 (Seite 5) wird grundsätzlich festgehalten: *„Die Kriterien sind jeweils in ihrer Gesamtheit zur Auswahl eines Zulassungsinhabers heranzuziehen, keines der Kriterien (weder des Gesetzes, noch der näheren Festlegung in dieser Verordnung) ist dabei vorrangig zu berücksichtigen (vgl. auch VfSlg. 16625/2002 zu den Auswahlgrundsätzen nach § 6 Privatradiogesetz). Die in dieser Verordnung festgelegten Auswahlkriterien sind nicht alle zwingend in vollem Ausmaß von den Antragstellern bzw. dem Multiplex-Betreibern zu erfüllen. Vielmehr wirkt sich ihre Erfüllung bei mehreren geeigneten Bewerbern jeweils positiv für den Antragsteller aus. Insofern ist es erforderlich, im Zulassungsantrag zu jedem der in dieser Verordnung angeführten Punkte detaillierte Angaben zu machen, inwieweit die jeweilige Anforderung erfüllt werden soll. Zur Sicherung der Auswahlentscheidung können einzelne der Angaben im Antrag als Auflage im jeweiligen Zulassungsbescheid vorgeschrieben werden.“*

In der Folge werden die Konzepte der beiden Antragsteller anhand der näheren Festlegungen der Auswahlgrundsätze in der MUX-AG-V 2007 miteinander verglichen. Der Vorrang ist jenem Antragsteller einzuräumen, der diese Festlegungen insgesamt besser gewährleistet.

4.6.2. Versorgungsgrad (§ 2 Abs. 2 Z 1 MUX-AG-V 2007)

„einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen“

- *a) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung;*

Der Hintergrund dieses Kriteriums ist die Zielsetzung, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch das größtmögliche Potenzial der digital-terrestrischen Programmverbreitung in ihrem Gebiet zu eröffnen (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007).

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH geht davon aus, innerhalb von vier bis sechs Monaten ab Zuschlagserteilung auf Sendung gehen zu können. Ob es bereits Verträge mit den Betreibern der geplanten Sendestandorte am Donauturm und am Porr-Hochhaus gibt, konnte nicht festgestellt. Ob daher der in Aussicht genommene Sendestart tatsächlich realisierbar ist, ist nicht klar. Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH könnte bereits mit Dezember 2008 den Betrieb der Multiplex-Plattform aufnehmen und nannte als einen möglichen Starttermin den 10.12.2008. Bei Erfüllung dieses Kriterium bestehen daher im Hinblick auf die Sicherheit des Starttermins leichte Vorteile für die Tele1Vision-Kabel-news-GmbH.

- *b) die Wahl eines Versorgungsgebietes, das auf die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit, auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge sowie auf die bestehenden Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter Bedacht nimmt;*

Die Zielsetzung der Vergabe von lokalen und regionalen digital-terrestrischen Multiplex-Zulassungen ist, bereits bestehenden lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Programm digital-terrestrisch auszustrahlen. Demnach ist es von Bedeutung, dass die Auswahl des beantragten Versorgungsgebietes auf politische, soziale und kulturelle, vor allem aber auf bestehende Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter in besonderem Maße Bedacht nimmt. Für den Fall, dass sich Antragsteller für Versorgungsgebiete bewerben, die sich überlappen, und daher nicht alle Anträge bewilligt werden können, wird jenem Antragsteller der Vorrang zu geben sein, dessen Konzept in größerem Ausmaß die Aspekte der Bevölkerungsdichte, der Wirtschaftlichkeit, der politisch, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und auch der bestehenden Struktur lokaler privater Rundfunkveranstalter berücksichtigt. Diese Kriterien orientieren sich an § 12 Z 5 letzter Satz PrTV-G und § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G. Es kann daher auf die diesbezügliche Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates und des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zur letztgenannten Bestimmung, zurückgegriffen werden (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b MUX-AG-V 2007).

Das versorgte Gebiet der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH umfasst den gesamten Großraum Wien mit Wien, dem nördlichen Burgenland, dem Weinviertel und Teilen des Industrieviertels. Das Programm von N1 wird in den Kabelnetzen der UPC etwa in Schwechat, Hainburg, St. Pölten, Melk, Gänserndorf und Baden verbreitet und erreicht rund 80.000 Haushalte. Das Programm von Okto wird im Wiener Kabelnetz der UPC-Telekabel verbreitet. Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH versucht daher mit ihrem Konzept zwei bestehenden lokalen-regionalen Kabelrundfunkveranstaltern, die insgesamt im Raum Großraum Wien verbreitet werden, eine digital terrestrisch Verbreitung zu erreichen.

Dabei versucht die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH mit ihrem Konzept sowohl auf Inhalte aus Wien wie auch aus Niederösterreich, somit dem gesamten versorgten Gebiet, Bedacht zu nehmen. Dies spiegelt sich einerseits in der Aufnahme von Okto in das Programmbouquet, andererseits im Versuch das Programm von N1 mit Wiener Inhalten anzureichern und so ein Programm für den Wiener Zentralraum zu schaffen. In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit konnte die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH auf die Zusammenarbeit mit Werbepartnern verweisen, die durch die digital terrestrische Verbreitung verstärkt werden könnte und so zu einem Mehrerlös führen würde, andererseits mit der Wahl eines einzigen Sendestandortes auf den Versuch mit einem möglichst geringen Aufwand möglichst viele Personen zu erreichen.

Das Versorgungsgebiet der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, die lediglich als zukünftiger lokal-regionaler Rundfunkveranstalter anzusehen ist, umfasst ebenfalls den Großraum Wien mit Wien, dem nord-östlichen Industrieviertel und dem südlichen Weinviertel. Im Hinblick auf die Bedachtnahme der politisch, sozialen und kulturellen Zusammenhänge des versorgten Gebiete beschränkt sich die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit ihrem geplanten Programm ATV Regional auf Wien und lässt die mitversorgten rund 330.000 Personen außerhalb Wiens unbedacht (Einwohner Wiens zum 01.01.2008 laut Statistik Austria http://www.statistik.at/web_de/dynamic/statistiken/bevoelkerung/029982_1.678.435). Auch das zweite vorgesehene Programm PLF, das als Verbundprogramm österreichischer Rundfunkveranstalter geplant ist, nimmt nicht auf die Zusammenhänge im versorgten Gebiet Bedacht. Zur Wirtschaftlichkeit konnte neben dem vorgelegten Businessplan, keine konkreten Angaben gemacht werden, insbesondere ist nicht absehbar, ob die vorgesehenen Sendestandorte am Donauturm und am Porr-Hochhaus tatsächlich realisierbar sind oder ob das Konzept noch zu ändern ist, was allenfalls auch zu Mehrkosten führen könnte.

Ansonsten ist zur Wirtschaftlichkeit anzumerken, dass beide Konzepte annähernd gleich große Versorgungsgebiete vorsehen, die beide mehr als 2 Millionen Personen versorgen. Es ist daher davon auszugehen, dass beide Konzepte wirtschaftlich tragfähig sind.

Mit Rücksicht auf die bisherige Verbreitung von N1 und Okto nimmt daher Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH bei der Wahl des Versorgungsgebietes mehr Bedacht auf die Kriterien nach Z 1 b.

- c) *einen weiteren Ausbau entsprechend der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter.*

Bei entsprechender Nachfrage bzw. Kooperationsmöglichkeiten sieht die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH einen Ausbau im Bereich des nördlichen Burgenlandes vor. Die ATV Aichfeld macht keine Angaben zu einem weiteren Ausbau.

Insgesamt wird die Erfüllung des Kriteriums Z 1 daher von der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH besser erfüllt.

4.6.3. Technische Qualität (§ 2 Abs. 2 Z 2 MUX-AG-V 2007)

„eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale“

- a) *den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), derzeit insbesondere die ETSI EN 300 744 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T);*
- b) *sofern ein API (§ 2 Z 24 PrTV-G) zur Anwendung kommt: die Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards (lit. a), wie insbesondere ETSI TS 101 812 bzw. ES 201 812 betreffend die „Multimedia home platform (MHP)“;*

- c) eine im Vergleich zur analogen Übertragung verbesserte Bild- und Tonqualität;
- d) ein Konzept für die Zuweisung von Datenraten an die Nutzer der Multiplex-Plattform, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt;
- e) eine optimale Nutzung des Frequenzspektrums durch weitestgehenden Einsatz von frequenzökonomischen Gleichwellennetzen (single frequency networks);
- f) den kontinuierlichen Ausbau der Multiplex-Plattform nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und der technischen Machbarkeit;

Beide Antragsteller sehen den Einsatz des DVB-T Standards vor. Beide Antragsteller setzen als Modulationsverfahren 16-QAM ein und stehen bei beiden Konzepten annähernd gleich viel Datenrate zur Verfügung.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH sieht den Einsatz eines Gleichwellennetzes vor, die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH nutzt nur einen Sendestandort. Von beiden Antragstellern werden die europäischen Standards eingesetzt.

Bezüglich der nichtdiskriminierenden Zuweisung der jeweiligen Datenrate an die einzelnen verbreiteten TV-Veranstalter für die ausreichende Übertragungsqualität ihrer Programme kommt dem Multiplex-Betreiber eine ganz wesentliche Verantwortung zu. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller verbreiteten Programme und einer gleichzeitig effizienten Nutzung der vorhandenen Datenrate gilt es ein Konzept vorzulegen, das eine nichtdiskriminierende Behandlung der zu verbreitenden TV-Veranstalter sicherstellt.

Ein solches Konzept sehen beide Antragsteller vor. Der Antrag der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH sieht zwar vor, einen Kanal mit einer verminderten Datenrate anzubieten. Dabei handelt sich um einen fünften Kanal, auf den jene Datenrate entfallen soll, die bei einer Vollauslastung mit 4 Programmen, wobei jedes Programm über ausreichend Datenrate für die Übertragung in guter SD-Qualität zur Verfügung steht, verbleibt. Es kommt dabei zu keiner Diskriminierung eines Rundfunkveranstalter, weil es dem Multiplex-Betreiber frei steht – bei entsprechender Nachfrage und Gleichbehandlung aller anderen verbreiteten Programme, d.h. diesen die gleiche Möglichkeit anzubieten, die Datenrate für einzelne Programme herabzusetzen oder zu erhöhen. Durch die Verrechnung der Verbreitungskosten abhängig von der Datenrate wird eine nichtdiskriminierende Behandlung gewährleistet. Demgegenüber sieht die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH vor, allen Programmen, die gleiche Datenrate bei gleichen Kosten anzubieten.

Beide Antragsteller stellen auch ausreichend Datenrate zur Verfügung, um die Programme in entsprechender Qualität zu übertragen.

Sämtliche Kriterien werden daher von den Antragstellern gleichermaßen erfüllt.

4.6.4. Einbindung von Rundfunkveranstaltern (§ 2 Abs. 2 Z 3 MUX-AG-V 2007)

„die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform“

- a) die Einbindung von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept für die Information der Öffentlichkeit;

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH plant bei Aufnahme des Sendebetriebs eine Information der Öffentlichkeit über ihr eigenes Kabelprogramm wie auch über ihre Vertragspartner wie die NÖN, UPC-Telekabel, Medianet, ORS oder Kabelsignal AG. Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH macht keine Angaben zur Einbindung lokaler bzw. regionaler Rundfunkveranstalter für die Information der Öffentlichkeit.

- *b) die Einbindung der Fachkenntnis von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten;*

Keiner der Antragsteller plant gegenwärtig einen Zusatzdienst.

Insgesamt erfüllt daher die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH das Kriterium der Z 3 besser.

4.6.5. Nutzerfreundliches Konzept (§ 2 Abs. 2 Z 4 MUX-AG-V 2007)

„ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept“

- *a) die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise im Sinne des § 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001;*
- *b) das Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Fernsehens nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und Anbieter von Zusatzdiensten, insbesondere unter Einsatz eines API nach Z 2 lit. b, wie MHP;*

Beide Antragsteller sehen frei zugängliche Programme vor und keiner der Antragsteller sieht gegenwärtig Zusatzdienste vor. Daher werden die Kriterien von keinem Antragsteller besser erfüllt.

4.6.6. Endgerätekonzept (§ 2 Abs. 2 Z 5 MUX-AG-V 2007)

„ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale“

- *a) die Einbindung lokaler Vertriebsstrukturen für Endgeräte im Versorgungsgebiet in die Kommunikation über das erweiterte Programmangebot;*

Die Einbindung regionaler und lokaler Vertriebsstrukturen in die Kommunikation über das erweiterte digital-terrestrische Angebot soll entsprechend positiv im Rahmen der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 5 lit. a MUX-AG-V 2007).

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH sieht vor mit seinen Vertragspartnern im Medienbereich vermarktungsmäßig Einfluss zu nehmen. Durch diese Einflussnahme ist davon auszugehen, dass die Vertragspartner der Antragstellerin in die Kommunikation über das Programmangebot eingebunden werden. Demgegenüber bestätigt die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH Kontakte zum Elektrohandel, ohne diese Kontakte näher auszuführen, und schwächt auch dahingehend ab, dass die Endgeräteverbreitung nicht mehr so wichtig sei, weil die meisten Haushalte schon mit Endgeräten ausgestattet seien. Im Vergleich dieser beiden Konzepte erfüllt daher jenes der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH das Kriterium besser, weil es konkret mit seinen Vertragspartnern eine Endgeräteverbreitung fördern will.

- *b) die Ausstrahlung der Programme und Zusatzdienste in einer Form, die den Empfang durch den Großteil der bei den Konsumenten bereits installierten Empfangsgeräte für digitales terrestrisches Fernsehen ermöglicht;*

Aus Sicht der Nutzerfreundlichkeit für die Konsumenten ist es entscheidend, dass die lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen solcherart betrieben werden, dass die im jeweiligen Verbreitungsgebiet bereits im Einsatz befindlichen Endgeräte die neu hinzukommenden lokalen und regionalen TV-Programme problemlos empfangen können. Zwar wird in den allermeisten Fällen die Durchführung eines Kanalsuchlaufes notwendig sein, darüber hinaus sollte es aber keine Hürden geben, die Besitzer von bereits im Markt befindlichen Endgeräten an einem Empfang der neu verfügbaren Programme hindert. Dies wird in der Regel durch den sachgerechten Einsatz der Standards für DVB-T (sowie allenfalls MHP) erreichbar sein (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 5 lit. b MUX-AG-V 2007).

Aufgrund des verwendeten DVB-T Standards sind die Programme beider Antragsteller über bereits installierte Programme empfangbar und erfüllen beide Antragsteller dieses Kriterium gleich.

Insgesamt erfüllt daher die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH das Kriterium der Z 5 besser.

4.6.7. Meinungsvielfältiges Angebot (§ 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007)

„ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden“

- *a) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien;*

Eine der Zielsetzungen des Digitalisierungskonzeptes 2007 ist es, den zahlreichen in Österreich bestehenden lokalen und regionalen TV-Veranstaltern die Möglichkeit der digital terrestrischen Verbreitung ihrer Programme zu eröffnen. Neben den bereits über DVB-T empfangbaren Programmen (ORF 1, ORF 2 und ATV über MUX A und teilweise weiteren überregionalen Programmen über MUX B) stellen solche regionalen und lokalen TV-Veranstalter eine wesentliche Bereicherung des Fernsehangebotes dar, insbesondere was die Information der Bevölkerung über das politische, soziale und kulturelle Leben im jeweiligen Versorgungsgebiet betrifft (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a MUX-AG-V 2007).

- *b) die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;*

Keiner der Antragsteller sieht die Verbreitung eines solchen Programms vor.

- *c) darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;*

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH sieht die Verbreitung eines nicht genauer dargestellten lokalen Programms (ATV Regional), das Berichte aus den Bezirken umfassen soll, sowie eines österreichweiten Verbundprogramms verschiedener Kabelrundfunkveranstalter vor. Demgegenüber verbreitet Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH insbesondere das von ihr veranstaltete Kabelrundfunkprogramm

N1, das um Berichte aus Wien angereichert werden soll, sowie das Programm „Okto“. Beides sind Kabelrundfunkprogramme, die der Lokalberichterstattung im versorgten Gebiet dienen. Weiters plant die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH einen speziell auf den Großraum Wien ausgerichteten Businesskanal zu verbreiten. Das Kriterium der Z 6 lit c wird daher schon alleine im Hinblick auf ihr eigenes Programm von der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH besser erfüllt.

- d) darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach lit. b und c besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt;

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH sieht darüber hinaus die Verbreitung von Austria 9, ein österreichisches Programm das in verschiedenen Kabelnetzen und über Satellit verbreitet wird und einerseits zur Meinungsvielfalt beiträgt, andererseits im Programmschema auch einen Österreichbezug aufweist. Zum meinungsvielfältigen Angebot tragen auch die Verbreitung von BusinessTV sowie die geplante Verbreitung eines GesundheitsTV bei, wobei zu letzterem keine konkreten Angaben gemacht werden konnten. Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH sieht demgegenüber mit PFL die Verbreitung eines österreichbezogenen Verbundprogramms verschiedener Kabelrundfunkveranstalter vor. Das Kriterium der Z 6 lit c wird daher von der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH besser erfüllt

- e) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zur terrestrischen Übertragungsplattform;

Als Betreiber eines Kommunikationsnetzes wird dem Multiplex-Betreiber der diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern obliegen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass es für das entsprechende Versorgungsgebiet mehrere interessierte Rundfunkveranstalter gibt. Bei der Auswahl des Zulassungsinhabers wird die Regulierungsbehörde ein besonderes Augenmerk darauf lenken, mit welchen Maßnahmen Antragsteller die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu gewährleisten planen. Neben dem generellen Zugang zu diesem Kommunikationsnetz gilt es auch, einen gleichberechtigten Zugang zu den darauf zur Umsetzung gebrachten Technologien für bestimmte Dienste oder Anwendungen zu gewährleisten (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. e MUX-AG-V 2007).

Bei beiden Antragstellern wird der diskriminierungsfreie, gleichberechtigte Zugang von Rundfunkveranstaltern ermöglicht und sichergestellt, wobei beide Antragsteller in ihren ursprünglichen Konzepten Diskriminierungen vorgesehen haben. So hat die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH vorgesehen, 50% ihrer Kapazitäten von der ORS verwalten zu lassen, die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH hat vorgesehen, für das von ihr veranstaltete Programm einen geringen Kostenanteil zu verrechnen. Beide Konzepte wurden über Aufforderung der KommAustria angepasst. Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH sieht jedoch nach wie vor, dass Vermietung der Programmplätze durch eine Betriebsgesellschaft erfolgen soll. Eingriffs-, Kontroll- oder Aufsichtrechte der Antragstellerin gegenüber der Betriebsgesellschaft, die über die Personalunion in Person von Ing. Walter Winter bestehen, wurden keine vorgesehen. Mangels solcher Instrumentarien, wird daher dieses Kriterium etwas besser von der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH erfüllt.

- f) Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zu gewährleisten.

Eine kosteneffiziente Konfiguration des Sendernetzes und insbesondere auch des Signalzubringungskonzepts stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein meinungsvielfältiges Angebot mit österreichbezogenen regionalen und lokalen Programmen dar. Nur durch die Gewährleistung einer kosteneffizienten Verbreitung kann bestehenden und künftigen Programmveranstaltern die digitale Terrestrik als ökonomisch leistbare und sinnvolle Möglichkeit zur Verbreitung ihrer Programme zugänglich gemacht werden. Es gilt die finanziellen Möglichkeiten und die technischen Bedürfnisse regionaler Programmanbieter in der Planung zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu adaptieren (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. f MUX-AG-V 2007).

Mit der Wahl des Senders Kahlenberg zur Versorgung des Wiener Umlandes, dem Kernversorgungsgebiet der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH wurde dem Grundsatz der Kosteneffizienz genüge getan. Auch die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit zwei Sendern stellt ein kostengünstiges System zur Verfügung. Das Kriterium der Kosteneffizienz wird daher von beiden Antragstellern gleichermaßen erfüllt.

Mit Rücksicht auf die umfassenderen Service- und Backup-Systeme der ORS im Vergleich zu jenen der StyriaTel lassen sich die für den Rundfunkveranstalter entstehenden Verbreitungskosten nur bedingt vergleichen, und sind daher beide System als kosteneffizient zu betrachten, auch wenn die Verbreitungskosten der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH niedriger sind.

Insgesamt erfüllt daher die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH das Kriterium der Z 6 besser.

4.6.8. Zusammenfassung und Ergebnis

Die MUX-AG-V 2007 sieht in § 2 Abs. 2 für die gegenständliche Auswahlentscheidung insgesamt 21 Unterkriterien vor, anhand derer die Antragsteller zu vergleichen sind. Keines dieser Kriterien wird nach Einschätzung der Behörde von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH im Vergleich zur Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH besser gewährleistet. Die überwiegende Anzahl der Kriterien wird von der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH besser gewährleistet, bei den übrigen Kriterien ergibt sich eine neutrale Beurteilung.

Auf Ebene der sechs gesetzlichen Auswahlkriterien des § 24 Abs. 1 PrTV-G werden vier Anforderungen durch das Konzept und die Vereinbarungen der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH besser gewährleistet, ein Kriterium wird von beiden gleichermaßen erfüllt, ein Kriterium wird von keinem der Antragsteller erfüllt.

Bei diesem Ergebnis kann eine Abwägung einzelner Auswahlkriterien zueinander unterbleiben, da in jedem Fall dem Antrag der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH der Vorrang einzuräumen ist. Mit diesem Gesamtergebnis im Einklang ist auch die deutlich bessere Erfüllung des Meinungsvielfaltskriteriums, zumal die Erfüllung größtmöglicher Meinungsvielfalt eines der wesentlichen Ziele des Privatrundfunkrechts ist (VfGH in VfSlg. 16625/2002). Gerade das Konzept der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH ermöglicht beiden im versorgten Gebiet bisher verbreiteten Kabelrundfunkveranstaltern die Verbreitung mittels digital terrestrischer Übertragungsmittel. Demgegenüber konnte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH soweit in die Auswahlentscheidung neben den Kriterien des § 25 Abs. 2 PrTV-G und § 2 Abs. 2 MUX AG-V 2007 auch weitere Aspekte, insbesondere auch die Erfüllung finanzieller Voraussetzungen mit einzubeziehen sind (so VfSlg. 16625/2002 und in der Folge der VfGH in ständiger Spruchpraxis seit VfGH 28.7.2004, Zl. 2002/04/0158, zum Privatradiogesetz), bestätigen auch diese das Ergebnis der Auswahlentscheidung, zumal die Erfüllung dieser Voraussetzungen bei der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH als gegeben

anzunehmen waren, während der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die diesbezügliche Glaubhaftmachung lediglich gerade noch gelungen ist. Für das Gesamtergebnis

Zudem hat auch der Rundfunkbeirat die Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform an die Tele1Vision empfohlen.

Im Ergebnis war somit der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G der Vorrang einzuräumen und der Antrag der ATV Aichfeld abzuweisen.

4.7 Zulassungsgebiet (Spruchpunkt 2)

Um die Bedürfnisse und Strukturen auch lokaler und regionaler österreichischer Rundfunkveranstalter im Rahmen des dualen Rundfunksystems abdecken zu können, wurde insgesamt eine Bedeckung (bzw. ein Frequenz-Layer aus den Ergebnissen der Regional Radio Conference 06) für die Ausschreibung der Planung, des technischen Aufbaus und des Betriebes von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen zur Verfügung gestellt. Die zur Vergabe gelangenden lokalen bzw. regionalen Gebiete werden hierbei nicht von vornherein definiert, allerdings dürfen diese höchstens ein Bundesland, in besonderen Fällen auch kleinere bundeslandüberschreitende Regionen umfassen. Die genaue Frequenzplanung erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G durch die Regulierungsbehörde gemeinsam mit den Antragstellern in Abhängigkeit der insgesamt beantragten Versorgungsgebiete (vgl. ebenso Digitalisierungskonzept Punkt 2.1.3. sowie die Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007, Seite 5).

Entsprechend dem Digitalisierungskonzept, der Ausschreibung und dem Antrag der Zulassungswerberin umfasst das Gebiet der Zulassung das Gebiet „Großraum Wien“. Geografisch umfasst das Versorgungsgebiet das Weinviertel, Wien, das westliche Mostviertel (vor allem im Raum des Bezirk Tulln, Teile des Industrieviertels (vor allem mit den Bezirken Wien-Umgebung, Mödling, Baden, Bruck an der Leitha sowie angrenzende Teile) sowie Teilen des angrenzenden nördlichen Burgenlandes.

Das Vorbringen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, wonach ihr Ziel ohne Verwendung des Sendestandortes Kahlenberg sei und sie sich damit den Ausschreibungsrichtlinien entsprechend verhalten habe, wogegen die Verwendung der Sendeanlage Kahlenberg dem Digitalisierungskonzept widerspreche, ist unzutreffend. Das Digitalisierungskonzept lautet wörtlich (Seite 20 unten):

„Es werden voneinander unabhängige Multiplex-Zulassungen für jeweils lokale bzw. regionale Gebiete erteilt. Dabei werden diese Gebiete nicht von vornherein definiert. Im Rahmen einer allgemeinen bundesweiten Ausschreibung können Anträge eingebracht werden, die nach Möglichkeit geplante Standorte und grob umschriebene Versorgungsgebiete spezifizieren sollen. Im Zuge des Verfahrens werden diese auf die technische Realisierbarkeit unter den gegebenen Beschränkungen untersucht. Diese technische Planung erfolgt nach § 25 Abs. 3 PrTV-G durch den Multiplex-Betreiber in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde.“

Die Versorgungsgebiete umfassen höchstens ein Bundesland, wobei in besonderen Fällen auch kleinere bundeslandüberschreitende Regionen möglich sind. Dies bedingt etwa für Wien, dass voraussichtlich keine Zulassung am Großsenderstandort Kahlenberg erfolgen kann, da die entsprechenden Frequenzen – sofern auch das Stadtgebiet erreicht werden soll – auch die Versorgung weiter Teile Niederösterreichs ermöglichen. Frequenzressourcen, die lediglich für die Versorgung Wiens vorgesehen sind, können nur an entsprechenden innerstädtischen Standorten eingesetzt werden.“

Der Antrag der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH zielt auf Abdeckung aller bisher mit Kabel erreichten Haushalte mit einer Multiplex-Plattform. Dabei liegen z.B. die mit Kabel erreichten Orte Schwechat, Baden, Hainburg, Melk und Gänserndorf rund um Wien. Im übrigen geht der Antrag von Verbindungen zwischen Wien und dem Wiener Umland aus. Andererseits soll nach dem Digitalisierungskonzept den Rundfunkveranstaltern eine möglichst kostengünstige, an ihren Bedürfnissen orientierte Struktur zur Verfügung gestellt werden, die sich auch an dem konkret nachgewiesenen Bedarf zu orientieren hat. Mit der Aufnahme von N1 (RTV) als Programm für den Großraum Wien (Wiener Umland und Wien) und Okto wurde gerade dieser Bedarf nachgewiesen.

Mit Rücksicht auf die topografische Lage von Wien sind Bundesländerüberschreitungen geradezu indiziert und umfassen beide Anträge neben Wien auch großräumig das Umland. Bei streng formaler Anwendung des Digitalisierungskonzepts 2007 wären daher beide Anträge abzuweisen, weil beide Anträge die Versorgung von Wien und großer Teile Niederösterreichs vorsehen. Die Wahl des Sendestandortes Kahlenberg wird durch das Digitalisierungskonzept nicht grundsätzlich ausgeschlossen und ist insbesondere die Wahl des Standortes für eine Versorgung von Niederösterreich nicht erwähnt. Insofern unterscheiden sich die Anträge der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH und der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH. Erstere zielt primär auf die Versorgung von Niederösterreich und versorgt Wien mit, während im Fall von ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH das Gegenteil vorliegt. Daher kann in völliger Übereinstimmung mit dem Digitalisierungskonzept eine Zulassung am Standort Kahlenberg erfolgen.

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Im gegenständlichen Bescheid wird daher die fernmelderechtliche Bewilligung für den beantragten Senderstandort „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 65“ erteilt.

4.8 Zulassungsdauer (Spruchpunkt 3.)

Gemäß § 25 Abs. 1 PrTV-G ist eine Multiplex-Zulassung auf zehn Jahre und – bei sonstiger Nichtigkeit – schriftlich zu erteilen.

Die Zulassungsdauer war daher wie in Spruchpunkt 3. festzulegen.

4.9 Auflagen (Spruchpunkt 4.)

Allgemeines

Gemäß § 25 Abs. 2 erster Satz PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen die Einhaltung der in den § 25 Abs. 2 Z 1 bis 10 PrTV-G genannten Vorgaben sicherzustellen. Die einzelnen gesetzlichen Vorgaben werden im Folgenden bei den konkreten Auflagen näher dargestellt. Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendige Auflagen vorschreiben.

Zumal das Digitalisierungskonzept der Regulierungsbehörde nach § 21 PrTV-G explizit Maßgabe für die Ausschreibung (§ 23 Abs. 1 PrTV-G) sowie für die nähere Festlegung der Auswahlgrundsätze für den Fall mehrerer geeigneter Antragsteller (§ 24 Abs. 2 PrTV-G) ist, kann davon ausgegangen werden dass auch die Vorgaben des § 25 Abs. 2 Z 1 bis 10 PrTV-G im Zweifelsfalle anhand des Digitalisierungskonzeptes konkretisiert werden müssen.

Weitere Anhaltspunkte zur Auslegung der Vorgaben können sich aus der expliziten Zielbestimmung des PrTV-G nach § 1 Abs. 2 („Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Weiterentwicklung des dualen Rundfunkmarktes durch Förderung des privaten Rundfunks sowie die Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks.“), dem Zielkatalog für die Tätigkeit der KommAustria nach § 2 Abs. 2 KOG sowie der MUX-AG-V 2007 ergeben.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Auflagen

§ 25 Abs. 5 PrTV-G lautet: *„Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Auflagen gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Auflagen gemäß Abs. 2 ist ein Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 63 einzuleiten.“*

Die Erläuterungen zur betreffenden Regierungsvorlage (635 BlgNR XXI. GP) führen zu § 25 PrTV-G aus: *„Abs. 5 verweist auf die ständige Kontrolle der in Abs. 2 vorgesehenen Auflagen durch die Regulierungsbehörde, wobei hier sowohl ein Tätigwerden von Amts wegen oder ein Tätigwerden der Regulierungsbehörde auf Antrag (z.B. eines Rundfunkveranstalters) ermöglicht wird. Bei entsprechenden Verstößen gegen die Auflagen der Regulierungsbehörde ist ein Verfahren zum Zulassungsentzug gemäß § 63 einzuleiten.“*

Damit wird explizit angeordnet, dass neben einer amtswegigen Überprüfung der Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen auch ein Antrag einer betroffenen Person in Betracht kommt (Spruchpunkt 4.5.3.). Auf Grund der Bestimmung des § 8 AVG wird dann im Einzelfall festzustellen sein, ob die Auflage, deren Verletzung behauptet wurde, zumindest auch im Interesse des Beschwerdeführers festgelegt wurde. In vielen Fällen wird dies – wie es auch die Gesetzesmaterialien ausführen – ein Rundfunkveranstalter sein, der über die Multiplex-Plattform verbreitet wird. In einzelnen Fällen (insbesondere Auflage 4.5.3.) sind in den Auflagen selbst nähere Modalitäten solcher Anträge (insbesondere Fristen und berechnete Personen) festgelegt.

Über Anträge und amtswegige Feststellungen nach § 25 Abs. 5 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde aus Rechtsschutzgründen bescheidmäßig abzusprechen, auch wenn die behauptete Verletzung nach dem Antragsvorbringen nicht wiederholt oder so schwerwiegend ist, dass die Einleitung eines Verfahrens zum Zulassungsentzug nach § 63 PrTV-G in Betracht käme. Die unmittelbare Anwendung der §§ 61 und 62 PrTV-G kommt in solchen Fällen nicht in Betracht, da sie sich (anders als § 63 PrTV-G) ausdrücklich nur auf Verletzungen des PrTV-G beziehen und ihre Anwendung nicht gesetzlich angeordnet ist. Da jedoch keine Bestimmung über den Inhalt einer Entscheidung der Regulierungsbehörde nach § 25 Abs. 5 erster Satz PrTV-G besteht, wird – soweit nicht ein vertragsersetzender Bescheid nach Auflage 4.5.3. in Betracht kommt – auf § 62 Abs. 1 PrTV-G zurückzugreifen sein.

Zu Spruchpunkt 4.1.: Aufnahme des Sendebetriebs

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G ist durch Auflage sicherzustellen, *„dass [...] ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“*. Gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 MUX-AG-V 2007 ist in Präzisierung von § 24 Abs. 1 PrTV-G einer der Auswahlgrundsätze, das rasche Erreichen eines hohen Versorgungsgrades innerhalb von einem Jahr ab Rechtskraft der Zulassung. Aus den Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007 (Seite 6) lässt sich ableiten, dass eine Zielsetzung der Einführung von lokal-regionalen Multiplex-Plattformen die rasche digital-terrestrische Programmverbreitung ist. Weiters zählt gemäß § 2 Abs. 2 KOG zu den Aufgaben der KommAustria *„die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“*.

Zum Ausbau der Versorgung mit digitalen Programmen in Entsprechung des Digitalisierungskonzeptes 2007 sowie des PrTV-G hat der Multiplex-Betreiber den Betrieb der Multiplex-Plattform innerhalb eines Jahres aufzunehmen und dies bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen, um die Überprüfung der Ziele des Digitalisierungskonzept 2007 zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen hat der Multiplex-Betreiber daher den Betrieb der Multiplex-Plattform innerhalb von einem Jahr ab Rechtskraft der Zulassung aufzunehmen und die Regulierungsbehörde hierüber zu informieren.

Zu Spruchpunkt 4.2.: Technische Qualität

Zu Spruchpunkt 4.2.1.: Technische Standards

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, *„dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“*.

Nach Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), Amtsblatt (ABl.) 2002 L 108, 33, fördern die Mitgliedstaaten Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen gemäß dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 veröffentlichten Verzeichnis für die Bereitstellung von Diensten, technischen Schnittstellen und/oder Netzfunktionen, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die Interoperabilität von Diensten zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten. Solange derartige Normen und/oder Spezifikationen nicht gemäß Absatz 1 veröffentlicht sind, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der von den europäischen Normungsorganisationen erstellten Normen. Falls keine derartigen Normen bzw. Spezifikationen vorliegen, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung internationaler Normen oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) oder der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC).

Das Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste vom 31.12.2002, ABl. 2002 C 331, 32, enthält im Kapitel VI (Normen für elektronische Kommunikationsnetze zur Ausstrahlung digitaler Rundfunkdienste und zugehörige Einrichtungen) mehrere Normen der „DVB-Familie“, darunter im Abschnitt „Übertragungssysteme“ die ETSI (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen) Europäische Norm (EN) 300 744 „Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T)“ und den ETSI Technischen Bericht (TR) 101 190 „Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte“.

Nach Artikel 18 Abs. 1 lit. a Rahmenrichtlinie setzen sich die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 17 Abs. 2 dafür ein, dass die Anbieter digitaler interaktiver Fernsehdienste, die für die Übertragung an die Öffentlichkeit in der Gemeinschaft vorgesehen sind, unabhängig vom Übertragungsmodus eine offene API verwenden, um den freien Informationsfluss, die Medienpluralität und die kulturelle Vielfalt zu fördern.

Eine „API (Application Programme Interface – Schnittstelle für Anwendungsprogramme)“ ist nach § 2 Z 24 PrTV-G die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von

Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt wird und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Rundfunkdienste.

Das zitierte Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste enthält in Kapitel VI, Abschnitt „Anwendungsprogramm-Schnittstellen (Application Program Interfaces – APIs)“ die ETSI Technischen Standards TS 101 812 und 102 812 „Multimediale Heimplattform (MHP)“.

Das Digitalisierungskonzept führt im Abschnitt II „Anforderungen an die Einführungsphase“ unter anderem aus: *„Digitaler Mehrwert: Neben der verbesserten Bildqualität sollen von Anfang an interaktive Zusatzdienste angeboten werden können, die die neuen Möglichkeiten von digitalem Fernsehen unter Berücksichtigung europäischer Software-Standards (MHP) erlebbar machen (Elektronischer Programmführer, Digitaler Videotext...)“*.

Der Begriff der europäischen Standards kann in europrechtskonformer Interpretation an Hand der Bestimmung des Artikel 17 Abs. 2 Rahmenrichtlinie konkretisiert werden. Dementsprechend wurde für die Ausstrahlung der DVB-T-Standard und für die Zusatzdienste der MHP-Standard (eine offene API im Sinne des Artikel 18 Rahmenrichtlinie) festgelegt.

Um den digitalen Mehrwert der bereits begonnen Digitalisierung zu erhalten und weiterhin auszubauen, waren in Anlehnung an das Digitalisierungskonzept, die in Auflage 4.2.1. angeführten Standards festzulegen.

Zu Spruchpunkt 4.2.2.: Übertragungsparameter

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, *„9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“*.

Die Auswahl der Übertragungsparameter (Systemvariante) innerhalb des DVB-T Standards stellt einen Kompromiss insbesondere zwischen der erzielbaren Nutzdatenrate (und damit der Anzahl bzw. Übertragungsqualität der Programme) und der Robustheit des Signals bzw. der möglichen geografischen Entfernung von Standorten in einem Gleichwellennetz (Single Frequency Network, SFN), somit der Komplexität des Sendernetzaufbaus dar.

Um auch für Programmveranstalter eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der gewünschten Datenrate (und des damit zusammenhängenden zu leistenden Entgelts) zu ermöglichen – je nach Programminhalt kann auch eine niedrigere Durchschnittsdatenrate für eine entsprechende Bild- und Tonqualität ausreichend sein – wurde von der Festlegung von Mindestdatenraten abgesehen; diese unterliegen damit der Disposition der Programmveranstalter. Dementsprechend können – unter nicht diskriminierenden Bedingungen – verschiedenen Programmveranstaltern verschiedene Datenraten zur Verfügung gestellt werden.

Die in Spruchpunkt 4.2.2. festgelegten Übertragungsparameter entsprechen dem Antrag der Tele1Vision-Kabel-news-GmbH. Aus den gewählten Übertragungsparametern, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen, ergeben sich Kapazitäten für fünf Fernsehprogramme.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Übertragungsparameter nach Zulassungserteilung eine technische Änderung der

Funkanlage darstellt, die gemäß § 84 Abs. 1 iVm Abs. 5 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria bedarf.

Zu Spruchpunkt 4.3: Programmebelegung

Zu Spruchpunkt 4.3.1.: Programmbouquet

Gemäß § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform jedenfalls Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, zu enthalten.

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH plant neben den eigenen Programmen RTV Regional und BusinessTV die Verbreitung von Okto, Austria 9 und GesundheitsTV über die Multiplex-Plattform zu verbreiten. Mangels konkreter Angaben zum GesundheitsTV konnte trotz vorliegender Absichtserklärung dieses nicht in das Programmbouquet aufgenommen werden. Es wird diesbezüglich – nach Durchführung des Auswahlverfahrens nach Beilage .I/ – eine Genehmigung der Änderung des Programmbouquets zu beantragen sein. Für die übrigen Programme waren die vorgelegten Unterlagen ausreichend, das Programmbouquet wie in Spruchpunkt 4.3.1. zu genehmigen.

Zu Spruchpunkt 4.3.2.: Diskriminierungsverbot

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...]

10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“

Grundvoraussetzung für ein meinungsvielältiges Programm ist eine möglichst hohe Anzahl verfügbarer Programmplätze und daraus folgend eine große Zahl ausgestrahlter Programme. Dabei ist jedoch insofern ein Kompromiss erforderlich, als die zur Verfügung stehende Datenrate durch die technischen Parameter gegeben und begrenzt ist (vgl. Spruchpunkt 4.2.), die Ausstrahlung von Zusatzdiensten eine gewisse Datenrate in Anspruch nimmt, und schließlich die Wahl der Übertragungsqualität (Datenrate je Programm) die Anzahl der möglichen Programme bestimmt (oder umgekehrt).

Im Digitalisierungskonzept 2007 wird in diesem Zusammenhang unter Verweis auf § 14 Abs. 2 PrTV-G sowie § 2 Abs. 2 Z 5 KOG festgehalten, dass aufgrund des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums ein vordringliches Ziel der Behörde die effiziente Nutzung des Frequenzspektrums ist (Seite 19f).

Das Digitalisierungskonzept 2007 geht weiters davon aus, dass in einem regionalen Layer in der Regel drei bis vier Programme Platz finden können (Seite 19), wobei in diesem Zusammenhang auch Nachfolgendes ausgeführt wird (Seite 20): *„Gibt es aber nur einen Programmanbieter in einem Gebiet, und wird der Multiplex nicht vollständig ausgenutzt, so kann zumindest eine sehr robuste Modulationsvariante gewählt werden (QPSK), die eine geringere Datenrate bereitstellt, aber gleichzeitig bewirkt, dass der digitale Sender bei weniger abgestrahlter Leistung das gleiche Versorgungsgebiet erzielt, als bei einer üblichen Modulationsvariante (16QAM). Durch geringere Leistung wird der geometrische Wiederholabstand der Frequenzen geringer und somit die Effizienz gesteigert. Sollten zwei oder mehrere Programmanbieter für digitales Fernsehen das gleiche oder ein sehr ähnliches Versorgungsgebiet anstreben, so ist es aus Sicht einer frequenzeffizienten Nutzung unbedingt erforderlich, dass eine gemeinsame Multiplex-Plattform genutzt wird.“*

§ 25 Abs. 2 Z 1 PrTV-G legt in Zusammenhang mit der Programmbelegung schließlich fest, dass die Verbreitung digitaler Programme unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erfolgen hat; diese Verpflichtung erstreckt sich nach Auffassung der Behörde auch auf den Zugang zur Verbreitung.

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dabei zunächst dem Multiplex-Betreiber unter den Einschränkungen der übrigen Auflagen in diesem Bescheid (etwa hinsichtlich der Mindestanzahl der anzubietenden Programmplätze), wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sein werden.

Die Auflage in Spruchpunkt 4.3.2. trägt dem Umstand Rechnung, dass allenfalls Interesse weiterer Programmveranstalter an einer digital terrestrischen Verbreitung in dem durch die gegenständliche Multiplex-Plattform versorgten Gebiet besteht. Für diesen Fall soll der Multiplex-Betreiber im Rahmen der technischen Möglichkeiten – etwa durch Änderung der technischen Parameter, wie dem Modulationsverfahren – Vorsorge für die Verbreitung von zumindest drei Programmen treffen, wobei durch die Wahl der Parameter die Antragstellerin diese Auflage derzeit erfüllt. Die Auflage soll die Erfüllung dieser Vorgaben auch für die Zukunft sicherstellen.

Zu Spruchpunkt Spruchpunkt 4.3.3.: Auswahl der verbreiteten Fernsehprogramme

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung einer Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...]

10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“

Die Gesetzesmaterialien zur Einfügung des § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus: *„Die Regulierungsbehörde soll durch Auflagen sicherstellen können, dass ein ausgewogenes Programmangebot über eine Multiplex-Plattform verbreitet wird. Die Auswahl der Programmanbieter erfolgt aber durch den Multiplex-Betreiber, sofern diese eine Zulassung nach § 28 besitzen. Dem Multiplexbetreiber können allerdings Auflagen dahingehend erteilt werden, dass er vorrangig Programme mit Österreichbezug zu verbreiten hat.“*

Im Gegensatz zur Vergabe von Zulassungen für analoge terrestrische Fernseh- oder Hörfunkzulassungen (vgl. § 7 und 8 PrTV-G, § 6 PrR-G), die mit der jeweiligen Frequenzzuordnung verbunden sind, erfordert die Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischen Fernsehen nicht die Durchführung eines Auswahlverfahrens durch die Regulierungsbehörde. Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nach § 28 PrTV-G ist vielmehr ein Nachweis *„über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung“*.

Somit entscheidet grundsätzlich der Multiplex-Betreiber durch Abschluss von entsprechenden Verträgen darüber, welche Programme über die betreffende terrestrische Multiplex-Plattform verbreitet werden. Der Multiplex-Betreiber ist dabei auch durch keine gesetzliche Must-Carry-Regelung eingeschränkt.

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde im Zulassungsbescheid hinsichtlich der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber die Verbreitung eines meinungsvielfältigen Angebots mit einem Vorrang für Programme mit Österreichbezug sicherzustellen.

Das Kriterium des Österreichbezugs war bereits in der Stammfassung des PrTV-G in § 7 PrTV-G (über die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen) enthalten. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BlgNR XXI. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann: *„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter ‚österreichbezogenen Beiträgen‘ als ein Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“*

§ 24 Abs. 1 PrTV-G legt weiters fest: *„Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:*

„[...] 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden“.

Die MUX-AG-V 2007 präzisiert hierzu in § 2 Abs. 2 Z 6, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der Folgendes besser gewährleistet:

„a) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien;
b) die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;
c) darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;
d) darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach lit. b und c besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt; [...]“.

Zudem ergibt sich aus den Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007 (Seite 5), dass auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G kommt, einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist.

Diese Bestimmungen sind letztlich Ausfluss des mit dem Digitalisierungskonzept 2007 verfolgten Ziels der Etablierung regionaler und lokaler DVB-T Multiplex-Plattformen (MUX C), um einerseits bestehenden analog-terrestrischen Programmveranstaltern die Möglichkeit des Umstiegs auf digitale Terrestrik zu bieten und so drohende Verluste in der technischen Reichweite abzufangen und andererseits bisher nur in Kabelnetzen verbreiteten Fernsehprogrammen mit Fokus auf lokale Berichterstattung die Ausstrahlung über Antenne auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu ermöglichen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 soll danach jenen Multiplex-Betreibern der Vorrang eingeräumt werden, die – in Präzisierung des Österreichbezugs – Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, verbreiten wollen.

Aus § 25 Abs. 2 Z 1 PrTV-G lässt sich ferner ableiten, dass die allgemeine Nichtdiskriminierungsverpflichtung bei der Verbreitung von digitalen Programmen und

Zusatzdiensten, grundsätzlich auch auf die Frage des Zugangs zur Verbreitung anwendbar ist. Aufgrund der beschränkten bzw. geringen Anzahl der möglichen Programmplätze kann eine Nichtdiskriminierung bei der Gewährung des Zugangs ohne nähere Bestimmungen nicht in nachvollziehbarer Weise gewährleistet werden. Die gegenständliche Auflage enthält daher in Verbindung mit der Beilage ./I zum Bescheid sowohl Kriterien, anhand derer der Multiplex-Betreiber im Falle einer über das Angebot hinausgehenden Nachfrage nach Programmplätzen die Auswahl unter den Bewerbern durchzuführen hat, als auch Verfahrensbestimmungen für diese Auswahl, die eine transparente und nachvollziehbare Entscheidung für alle Beteiligten und die Nachprüfbarkeit durch die Regulierungsbehörde gewährleisten.

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dabei zunächst dem Multiplex-Betreiber unter den Einschränkungen der übrigen Auflagen in diesem Bescheid (etwa hinsichtlich der Mindestanzahl der anzubietenden Programmplätze gemäß Spruchpunkt 4.3.2.), wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sind.

Zu den Kriterien für die Programmebelegung (Punkt 3 der Beilage ./I):

Die Kriterien für die Programmebelegung gemäß Punkt 3 der Beilage ./I sind grundsätzlich bei sämtlichen Änderungen der Programmebelegung auf der Multiplex-Plattform anzuwenden.

Die Punkte 3.2 und 3.3 der Beilage ./I legen hierbei ein zweistufiges Verfahren fest: In einem ersten Schritt hat der Multiplex-Betreiber gemäß Punkt 3.2 der Beilage ./I die Frage zu klären, ob ein Interessent finanziell voraussichtlich in der Lage ist, die anfallenden Verbreitungskosten zu tragen. Nur unter Interessenten, die diese Anforderung erfüllen, ist hiernach (in einem zweiten Schritt) eine allfällige Auswahl gemäß Punkt 3.3 der Beilage ./I durchzuführen. Punkt 3.2 der Beilage ./I ist demnach vergleichbar mit der notwendigen Glaubhaftmachung von finanziellen Voraussetzungen in behördlichen Auswahlverfahren (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G, § 4 Abs. 3 und § 23 Abs. 2. PrTV-G, sowie die dazu ergangene Judikatur, etwa VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0201 und VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0071, und die Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates).

Erfüllen mehrere Interessenten die finanziellen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.2. der Beilage ./I hat der Multiplex-Betreiber bei seiner Auswahl nach Punkt 3.3 der Beilage./I vorzugehen. Hierbei sieht die Beilage ./I die Auswahl der Programme zunächst nach einem gewichteten Kriterienraster vor (vgl. Punkt 3.3 a) der Beilage ./I). Gibt es nach Prüfung von Punkt 3.3 a) der Beilage ./I mehrere gleichwertige Interessenten erfolgt die Auswahl nach einem zweiten, ungewichteten Kriterienkatalog (vgl. Punkt 3.3 b) der Beilage ./I). Kriterienraster sind das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren grundsätzlich geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen durch die Regulierungsbehörde (so genannter „beauty contest“, vgl. etwa § 6 PrR-G im Hörfunkbereich oder § 7 und 8 PrTV-G für analoges terrestrisches Fernsehen; § 24 PrTV-G für die Vergabe von Multiplex-Zulassungen; vgl. auch VfSlg. 16625/2002 mit weiteren Nachweisen).

Bei der Auswahl der zu verbreitenden Programme (Punkt 3.3 a) der Beilage ./I) ist zunächst vorrangig ein Programm zu berücksichtigen, das im Zeitpunkt der Zulassungserteilung bereits über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im versorgten Gebiet verfügt. Als Nächstes sollen die Programme bestehender Kabelrundfunkveranstalter, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im betreffenden Versorgungsgebiet bereits verbreitet werden, zur Auswahl kommen. In Ermangelung von Rundfunkveranstaltern, die eines der ersten beiden Kriterien erfüllen, soll zwischen Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen und mit Bedachtnahme auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet eine Auswahl getroffen werden. Gibt es auch nach

diesem Kriterium keine Interessenten, kommen auf die verbleibenden Interessenten die Auswahlkriterien nach Punkt 3.3 b) der Beilage ./I zur Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Rundfunkveranstalter die Kriterien nach Punkt 3.3.a. der Beilage ./I erfüllen.

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt innerhalb des Programmbouquets

Aus der Sicht des Multiplex-Betreibers wird die Programmvietalt im Hinblick auf die bereits über die Multiplex-Plattform verbreiteten Programme definiert, da im Wettbewerb zu den anderen Übertragungsplattformen eine eigenständige Positionierung erzeugt werden soll. Dieses Kriterium ist auch mit jenem für das behördliche Auswahlverfahren für nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassungen nach § 8 Abs. 1 Z 2 PrTV-G („eine programminhaltliche Ergänzung in Hinblick auf die bereits im Versorgungsgebiet verbreiteten Fernsehprogramme“) vergleichbar.

Das Kriterium der Meinungsvietalt ist explizit in § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G vorgesehen. Der Verfassungsgerichtshof hat darüber hinaus (in B 110/02 u.a. vom 25.09.2002) „die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvietalt“ als „eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts“ erkannt. Zur Auslegung dieses Kriteriums wird auf die umfangreiche Judikatur bzw. Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates zu § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G und § 7 Z 1 PrTV-G zurückgegriffen werden können. Demnach verfolgt das Gesetz das Konzept der Außenpluralität, die sich insbesondere auch in der Gesellschafterstruktur der Interessenten manifestiert. Daher wird die Beteiligung an mehreren Rundfunkveranstaltern auch innerhalb der Grenzen des § 11 PrTV-G (negativ) zu berücksichtigen sein. Weiters sind in die Beurteilung auch Verbindungen zu anderen Medien (insbesondere der Printmediensektor) aufzunehmen (vgl. etwa VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136 und zuletzt VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142).

- Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm

Nach dem Digitalisierungskonzept 2007 soll mit MUX C einerseits bestehenden analog-terrestrischen Programmveranstaltern die Möglichkeit des Umstiegs auf die digitale Terrestrik, andererseits Kabelrundfunkveranstaltern die Verbreitung ihrer lokalen TV-Programme auch über Antenne im DVB-T System ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen nach § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 nur Fernsehprogramme, die über eine nicht-bundesweite Zulassung verfügen, vorrangig verbreitet werden, woraus der grundsätzliche Vorzug für Fernsehprogramme vor Radioprogrammen abgeleitet werden kann.

- Anteil an eigengestalteten Beiträgen

Eigengestaltetes Programm leistet einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der „Content“- (Film-)Produktion wie auch der Medienvietalt und nimmt auf die Interessen des Versorgungsgebietes besser Bedacht, als dies bei zugekauften Programmteilen der Fall ist. Unter eigengestalteten Beiträgen sind solche zu verstehen, die unter Verantwortung des Rundfunkveranstalters von diesem selbst oder von beauftragten Produktionsfirmen unter der redaktionellen Verantwortung des Rundfunkveranstalters hergestellt werden. Der Anteil eigengestalteter Beiträge ist dabei nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ zu bewerten. Zum Beispiel wird ein 30-minütiges, redaktionelles Magazin als größerer eigenständiger Beitrag zu werten sein, als eine zweistündige Phone-In- oder Teleshopping-Sendung. Das Kriterium des größeren Anteils eigengestalteter Beiträge ist auch in den behördlichen Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G und § 7 Z 2 PrTV-G vorgesehen, sodass auf die diesbezügliche Spruchpraxis zurückgegriffen werden kann.

- Angebot eines unverschlüsselten, frei zugänglichen Programms

§ 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtegesetz, BGBl. I Nr. 85/2001, enthält eine Definition von „Free-TV“. Demnach sind frei zugängliche Fernsehprogramme *„solche, die der Fernsehzuseher ohne zusätzliche und ohne regelmäßige Zahlungen für die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Entschlüsselung empfangen kann. Nicht als zusätzliche Zahlungen im Sinne dieses Absatzes gelten die Entrichtung der Rundfunkgebühr (§ 2 RGG), des Programmgebührens (§ 31 ORF-G), (...).“* Auch die Notwendigkeit der Anschaffung einer speziellen Anlage zum unmittelbaren Empfang des Programms (in diesem Fall etwa einer DVB-T Set-Top-Box) ändert nichts an der Qualifikation als frei zugänglich. Damit soll die grundsätzliche Möglichkeit der Ausstrahlung von zugangskontrollierten Fernsehprogrammen auf MUX C geschaffen werden, wobei jedoch weiterhin ein Vorrang für unverschlüsselte Free-TV-Programme vorgesehen ist. Insgesamt soll jedoch vermieden werden, dass ein Programm allein wegen der gewünschten Verschlüsselung nicht ausgestrahlt werden kann, obwohl diesem in der Gesamtbetrachtung der übrigen Kriterien deutlich der Vorzug einzuräumen wäre.

Die Anforderung, dass möglichst viele Programme als Free-TV auszustrahlen sind, dient der Basisversorgung der österreichischen Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen bei einer zumindest gewissen Auswahlmöglichkeit im Sinne eines meinungsvielfältigen Angebots im dualen Rundfunksystem (§ 1 Abs. 2 PrTV-G).

- Größerer Lokalbezug

Das Kriterium des Lokal- oder Regionalbezugs ist auch für behördliche Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G (*„ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot“*) oder § 8 Abs. 2 Z 1 PrTV-G (*„dass sich im Programm das kulturelle, künstlerische, politische und soziale Leben des jeweiligen Versorgungsgebietes widerspiegelt“*) vorgesehen. Auf die diesbezügliche Rechtsprechung und Spruchpraxis wird daher insoweit zurückgegriffen werden können.

- Angebot von Zusatzdiensten im MHP-Standard

Das Digitalisierungskonzept führt im Abschnitt II „Anforderungen an die Einführungsphase“ unter anderem aus: *„Digitaler Mehrwert: Neben der verbesserten Bildqualität sollen von Anfang an interaktive Zusatzdienste angeboten werden können, die die neuen Möglichkeiten von digitalem Fernsehen unter Berücksichtigung europäischer Software-Standards (MHP) erlebbar machen (Elektronischer Programmführer, Digitaler Videotext...).“* Im Sinne eines möglichst breiten Angebots von Zusatzdiensten, das damit auch die Attraktivität des DVB-T-Angebots für die Zuseher steigert, ist bei der Auswahl der verbreiteten Programme auch positiv zu berücksichtigen, wenn ein MHP-Angebot geplant wird.

- Bonität des Interessenten

Über die Multiplex-Plattform dürfen nur Programme, die über eine Zulassung gemäß § 28 PrTV-G verfügen, verbreitet werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der zukünftige Rundfunkveranstalter unter anderem die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Die Kapitalausstattung des Rundfunkveranstalters soll daher nicht nur als Ausschlussgrund dienen (vgl. Punkt 3.2 der Beilage .I/), sondern auch im Rahmen der Gesamtabwägung Berücksichtigung finden.

Zum Verfahren (Punkte 2, 4 und 5 der Beilage .I/):

Aufgrund der notwendigen Transparenz des Verfahrens zur Sicherung der Nichtdiskriminierung und der Nachprüfbarkeit der Auswahlentscheidung durch die Regulierungsbehörde wird das in Beilage .I/ zum Bescheid festgelegte Verfahren angeordnet.

Das Verfahren ist einem behördlichen Ausschreibungs- und Auswahlverfahren (nach dem PrR-G oder dem PrTV-G) nachgebildet. Es beginnt gemäß Punkt 2.1 der Beilage ./I mit einer öffentlichen Bekanntmachung des Multiplex-Betreibers, dass Kapazitäten für die Übertragung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten zur Verfügung stehen. Diese Bekanntmachung hat binnen vier Wochen ab Rechtskraft zu erfolgen und für die Dauer der Verfügbarkeit freier Kapazitäten öffentlich zugänglich bzw. abrufbar zu sein. Die Veröffentlichung hat auf der Website des Multiplex-Betreibers, in Ermangelung einer solchen in sonstiger geeigneter Weise im versorgten Gebiet zu erfolgen. Die Bekanntmachung hat Informationen über den Programmplatz und die für den Programmplatz zur Verfügung stehende Datenrate sowie die wesentlichen Vertragsbedingungen zu enthalten, um den Interessenten einen Vergleich zwischen den Angeboten verschiedener Multiplex-Betreiber zu ermöglichen.

Freie Kapazitäten stehen gemäß Punkt 2.2 der Beilage ./I insbesondere dann zur Verfügung, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde oder etwa infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung Datenrate nachträglich frei wird. Als freie Kapazität gilt auch ein durch die Wahl des Modulationsverfahrens technisch nicht nutzbarer dritter Programmplatz, der jedoch aufgrund Spruchpunkt 4.3.2. bei entsprechender Nachfrage unter Anpassung des Modulationsverfahrens vom Multiplex-Betreiber zu schaffen ist.

Langt nun beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Belegung eines freien Programmplatzes ein, so ist dies (die Information, dass ein Begehren vorliegt) gemäß Punkt 2.3 der Beilage ./I für die Dauer von zwei Wochen auf der Webseite des Multiplex-Betreibers bzw. durch sonstige geeignete Weise im versorgten Gebiet öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung hat der Multiplex-Betreiber mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

Interessenten, die im Rahmen der Auswahl gemäß Punkt 3. der Beilage./I nicht berücksichtigt werden, steht es frei, nach § 25 Abs. 5 PrTV-G die Überprüfung der Einhaltung der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.3. durch die Regulierungsbehörde zu beantragen. Um eine Überprüfung zu ermöglichen, ist die Entscheidung des Multiplex-Betreibers den Interessenten und der Regulierungsbehörde schriftlich und begründet mitzuteilen. Innerhalb von 14 Tagen ab Zugang dieser Mitteilung ist die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens bei der Regulierungsbehörde durch abgelehnte Interessenten möglich.

Gemäß § 25 Abs. 5 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen (somit auch der gegenständlichen) von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Diese Überprüfung würde im gegenständlichen Fall die Einhaltung der Beilage./I zum Bescheid umfassen, also sowohl die korrekte Durchführung des Verfahrens, als auch die Einhaltung der Auswahlgrundsätze in Beilage./I.

Zu Spruchpunkt 4.3.4.: Änderungen des Programmbouquets

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet“.

§ 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G lautet: „Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Zudem ergibt sich auch aus den Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007 (Seite 5), dass für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G kommt, einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist.

Um den im Laufe der zehnjährigen Zulassungsdauer des Multiplex-Betriebs möglicherweise eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung des Programm bouquets Rechnung zu tragen, war mit der gegenständlichen Auflage sicherzustellen, dass auch künftige Änderungen der Programmbelegung den Kriterien gemäß § 24 Abs. 1 Z 6 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 entsprechen. Wie bereits zur Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.3. (Auswahl der verbreiteten Fernsehprogramme) ausgeführt wurde, eröffnet das mit der Digitalisierung eingeführte System dem Inhaber der Multiplex-Zulassung die Möglichkeit, eine Auswahl der über die Multiplex-Plattform zu verbreitenden Programme zu treffen; die Durchführung eines Auswahlverfahrens durch die Regulierungsbehörde, wie etwa im Rahmen der Erteilung von analogen Hörfunk- oder Fernsehzulassungen, entfällt somit. Dennoch sehen das Privatfernsehgesetz und die darauf basierende MUX-AG-V 2007 Kriterien vor, denen bei der Programmauswahl entsprochen werden muss, weshalb auch bei einer nachträglichen Änderung der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber sicherzustellen ist, dass diese nach Maßgabe der in Spruchpunkt 4.3.3. (vgl. Beilage .I) festgelegten Auswahlkriterien, als auch des dort vorgesehenen Verfahrens durchgeführt wird.

Die mit gegenständlicher Auflage auferlegte Verpflichtung, dass Änderungen betreffend die Programmbelegung der Multiplex-Plattform der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen und von dieser zu genehmigen sind, ist der Bestimmung des § 6 PrTV-G nachgebildet, die eine Anzeige- und Genehmigungspflicht für Änderungen im Zusammenhang mit einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk oder digitalem terrestrischem Rundfunk festlegt (vgl. auch *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz² (2008) S 255).

Gemäß § 6 PrTV-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk oder digitalem terrestrischem Rundfunk wesentliche Änderungen der Programm gattung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen oder Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3. und 7. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.

Zur Sicherstellung, dass über die Multiplex-Plattform ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen mit vorrangig österreichbezogenen Beiträgen verbreitet wird bzw. dass sich der Multiplex-Betreiber im Rahmen der Programmauswahl an den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 Z 6 und § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G sowie § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V 2007 orientiert, ist es erforderlich, das System der Vorabgenehmigung durch die Regulierungsbehörde nach dem Vorbild des Verfahrens nach § 6 PrTV-G auch auf nachträgliche Änderungen der Programmbelegung anzuwenden.

In diesem Sinne wurde in der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.4. festgelegt, dass der Multiplex-Betreiber jegliche Änderung der Programmbelegung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu

genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes („Digitalisierung“) gewährleistet ist.

Die Verpflichtung zur vollständigen Vorlage der zwischen dem Multiplex-Betreiber und den Programmveranstaltern abgeschlossenen Nutzungsverträge ist zur Kontrolle der Einhaltung des PrTV-G sowie der laufenden amtswegigen Überprüfung der Einhaltung der Auflagen (§ 25 Abs. 5 PrTV-G), insbesondere auch betreffend die Wettbewerbsregulierung (siehe weiter unten zu Spruchpunkt 4.5.), erforderlich.

Zu Spruchpunkt 4.3.5.: Zulassungspflicht für Programme

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung nach dem PrTV-G durch die Regulierungsbehörde, „*wer terrestrisches Fernsehen (...) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist.*“

Durch die gegenständliche Auflage wird sichergestellt, dass der Multiplex-Betreiber nur solche Programme verbreitet, die über eine entsprechende Zulassung verfügen. Von einer Zulassungspflicht nach § 28 PrTV-G ausgenommen sind Programme, die auf Grund der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 03.10.1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. 1989 L 298, 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.1997, ABl. 1997 L 202, 60, („Fernsehrichtlinie“) der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaates (bzw. Vertragspartei des Abkommens über den EWR) unterliegen. Artikel 2 der Fernsehrichtlinie ist in § 3 PrTV-G umgesetzt, der die Zulassungspflicht auf jene Rundfunkveranstalter beschränkt, die nach dem Niederlassungsprinzip der österreichischen Rechtshoheit unterliegen.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 PrTV-G, wonach eine Zulassung subsidiär bei Nutzung einer österreichischen Übertragungskapazität (also auch im Falle der Verbreitung über die gegenständliche Multiplex-Plattform) erforderlich ist, ist entsprechend Artikel 2 Abs. 4 der Fernsehrichtlinie nur insoweit anzuwenden, als die Rechtshoheit keines Mitgliedstaates (bzw. Vertragspartei des Abkommens über den EWR) auf Basis der Niederlassung vorliegt.

Eine österreichische Zulassung nach § 28 PrTV-G ist somit (ausgenommen in den Fällen des ORF-Gesetzes) dann erforderlich, wenn der Rundfunkveranstalter in Österreich oder in keinem der Mitgliedstaaten (bzw. Vertragsparteien des Abkommens über den EWR) niedergelassen ist.

Ob ein Rundfunkveranstalter in einem anderen Mitgliedstaat (bzw. einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den EWR) niedergelassen ist, kann anhand der Kriterien des § 3 Abs. 1 bis 4 PrTV-G ermittelt werden. In diesen Fällen regelt das Recht desjenigen Staates die Berechtigung zur Rundfunkveranstaltung, etwa durch eine gesetzliche oder individuelle Zulassung. Der Nachweis der Berechtigung zur Rundfunkveranstaltung ist vom Multiplex-Betreiber im Zusammenhang mit der Anzeige der Aufnahme der Verbreitung eines derartigen Programms über die Multiplex-Plattform gemäß Spruchpunkt 4.3.6. vorzulegen.

Die §§ 56 bis 59 PrTV-G regeln die Fälle und das Verfahren, nach denen eine Weiterverbreitung bestimmter ausländischer Rundfunkprogramme mittels Verordnung der Regulierungsbehörde zu untersagen ist.

Zu Spruchpunkt 4.3.6.: Anzeigepflicht hinsichtlich der verbreiteten Programme

Gemäß § 60 PrTV-G obliegt der Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter gemäß dem PrTV-G. Gemäß § 29 PrTV-G sind die Verbreitung von

Zusatzdiensten über eine Multiplex-Plattform sowie Änderungen des Dienstes und die Einstellung des Dienstes vom Anbieter des Zusatzdienstes eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung, Änderung oder Einstellung schriftlich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Zur Sicherstellung der Rechtsaufsicht über die betreffenden Programme, der Überprüfbarkeit der Einhaltung der Auflage 4.3.5. (Zulassungspflicht für Programme) sowie der Anzeigepflicht für Zusatzdienste ist es erforderlich, dass der Multiplex-Betreiber der Regulierungsbehörde rechtzeitig die verbreiteten Programme und Zusatzdienste sowie die zugehörigen Rundfunkveranstalter bzw. Anbieter mitteilt.

Soweit Rundfunkveranstalter nicht der österreichischen Rechtshoheit (und damit nicht der Rechtsaufsicht nach dem PrTV-G) unterliegen, ist zur Überprüfung dieser Voraussetzung der Nachweis der Berechtigung zur Rundfunkveranstaltung nach dem Recht des Niederlassungsstaates erforderlich. Dies kann beispielsweise eine Zulassung durch individuellen Rechtsakt (z.B. Bescheid) oder eine gesetzliche Regelung (insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern) sein.

Zu Spruchpunkt 4.3.7.: Aufteilung der Datenrate

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G ist durch Auflagen sicherzustellen,
„4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird“.

Diese Bestimmung soll, nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum PrTV-G (635 BlgNR XXI. GP) sicherstellen, dass ein Großteil der Kapazität des Multiplex für Fernsehen freigehalten wird.

Für Zwecke dieser Auflage ist näher festzulegen, welche Anteile der ausgesendeten Datenraten digitalen Programmen im Sinne des § 2 Z 9 PrTV-G und welche Zusatzdiensten im Sinne des § 2 Z 10 PrTV-G zuzurechnen sind. Neben den Datenraten für das eigentliche Video- und das (gegebenenfalls auch mehrere) Audio-Signal sind dem digitalen Programm (dieser Begriff umfasst sowohl Fernseh- als auch Hörfunkprogramme) jedenfalls jene Informationen zuzurechnen, die gemäß den betreffenden DVB-Standards fest mit dem betreffenden Programm verbunden sind (etwa die Service Information, die unter anderem Informationen zum gesendeten Programm übermittelt) sowie die unmittelbar zum gesendeten Programm gehörende Untertitelung. Dienste, die darüber hinausgehen, wie Teletext, digitaler Datentext oder elektronischer Programmführer sind dem gegenüber als (programmbegleitende oder programmunabhängige) Zusatzdienste einzustufen.

Gemäß dem Antrag plant die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH derzeit nicht, Zusatzdienste zu verbreiten. Das von der Auflage geforderte Verhältnis wird daher aktuell jedenfalls erfüllt; zudem soll die Auflage sicherstellen, dass dem geforderten Verhältnis auch hinkünftig entsprochen wird.

Zu Spruchpunkt 4.3.8.: Datenratenzuweisung für Zusatzdienste

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G ist durch Auflagen sicherzustellen,
*„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.*

Die Vergabe von Datenraten für Zusatzdienste hat dementsprechend in transparenter und nicht-diskriminierender Weise zu erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass jeweils Datenrate für eine ausreichende Qualität des Zusatzdienstes (insbesondere zumutbare Ladezeiten für Applikationen) zur Verfügung steht.

Gemäß dem Antrag plant die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH derzeit nicht, Zusatzdienste zu verbreiten. Durch die Auflage soll jedoch sichergestellt werden, dass die hinkünftige Vergabe von Datenraten für Zusatzdienste an bestimmte Kriterien gebunden ist.

Zu Spruchpunkt 4.3.9.: Auffindbarkeit und Darstellung

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,
„8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird“.

§ 25 Abs. 2 Z 8 PrTV-G ist eine besondere Ausgestaltung des Nicht-Diskriminierungsgebotes nach Z 1 (so ErläutRV 635 BlgNR XXI. GP).

Durch diese Auflage soll sichergestellt werden, dass alle Programme und Zusatzdienste den technischen Standards entsprechend so auszustrahlen sind, dass ein unmittelbares Einschalten ermöglicht und nicht durch technische Maßnahmen behindert wird.

Zur Verschlüsselung ist festzuhalten, dass die Programme unverschlüsselt über die Multiplex-Plattform verbreitet werden soll. Bei der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber ist der Umstand, dass ein Programm unverschlüsselt ausgestrahlt werden soll, positiv zu berücksichtigen (vgl. Auflage 4.3.3.).

Zu Spruchpunkt 4.4: Elektronischer Programmführer (Navigator)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G ist durch Auflagen sicherzustellen,
*„6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen.“*

§ 25 Abs. 2 Z 6 und 7 PrTV-G sind eine besondere Ausgestaltung des Nicht-Diskriminierungsgebotes nach Z 1 (so ErläutRV 635 BlgNR XXI. GP).

Unter einem Navigator bzw. elektronischen Programmführer versteht das PrTV-G offenbar einen (Zusatz-)Dienst, der das Gesamtangebot der ausgestrahlten Programme zusammenfasst und auffindbar macht. Davon nicht umfasst ist die den technischen Standards entsprechende Übermittlung von Programminformationen, die von den Empfangsgeräten ausgewertet werden und dort – je nach Ausstattung – unterschiedlich dargestellt werden und ähnlichen Funktionen, insbesondere der Auswahl des gewünschten Programms und der Beschreibung der gesendeten Inhalte dient. Hinsichtlich dieser mitgesendeten Informationen gelten die Bestimmung der Auflage 4.3.8. (auf Basis von § 25 Abs. 2 Z 8 PrTV-G).

Das Nicht-Diskriminierungsgebot erfordert schließlich eine transparente Regelung der Reihenfolge der Programme in der Darstellung, da diese naturgemäß nicht auf Basis der absoluten Gleichbehandlung gelöst werden kann. Möglichkeiten dafür wären etwa die Reihung nach Programmtyp (lokal vor regional vor überregional oder unverschlüsselt vor verschlüsselt) bzw. eine Kombination hiervon.

Die gegenständliche Auflage betrifft nur den Fall, in dem der Multiplex-Betreiber selbst den Elektronischen Programmführer als Zusatzdienst anbietet. Soweit dies (was ebenso zulässig ist) durch ein anderes Unternehmen erfolgt, gelten insoweit die allgemeinen Bestimmungen des § 27a PrTV-G mit den dort geregelten Befugnissen der Regulierungsbehörde.

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH plant vorerst nicht, einen elektronischen Programmführer anzubieten. Die Auflage legt daher die Kriterien bzw. Anforderungen für den Fall, dass vom Antragsteller hinkünftig ein Navigator angeboten wird, fest.

Zu Spruchpunkt 4.5: Wettbewerbsregulierung

Zu Spruchpunkt 4.5.1.: Aufteilung der Kosten

Bezüglich des Entgelts für die Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten normiert § 25 Abs. 2 PrTV-G, dass die Regulierungsbehörde bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen hat,

„1. dass *digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...]*

„5. dass *die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden*“.

Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 PrTV-G legt schließlich fest:

„(1) *Digitale Programme und Zusatzdienste sind vorbehaltlich § 20 von Multiplex-Betreibern unter fairen, ausgewogenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.*

(2) *Die für die technische Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten sind den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung zu stellen.*

(3) *Die Regulierungsbehörde kann Multiplex-Betreibern Verpflichtungen auferlegen, die den Zugang zu Multiplex-Plattformen im Sinne des Abs. 1 sicherstellen.*“

Mit der gegenständlichen Auflage wird sichergestellt, dass die Aufteilung der Kosten nach dem Anteil der von den Rundfunkveranstaltern bzw. Anbietern von Zusatzdiensten jeweils genutzten Datenrate erfolgt.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Bereitstellung eines elektronischen Programmführers war in diesem Zusammenhang auch sicherzustellen, dass hierfür den Nutzern (Rundfunkveranstaltern) ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen ist, sofern dieser Dienst vom Multiplex-Betreiber angeboten wird.

Aus der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der Z 1 und Z 5, wonach die Kosten allen Nutzer „anteilmäßig“ in Rechnung zu stellen sind, ergibt sich, dass diese Bestimmung unterschiedslos alle Rundfunkveranstalter und Anbieter von Zusatzdiensten betrifft, zumal keine Rechtfertigung für eine gesonderte Behandlung erkennbar ist.

Auch die Bestimmung des § 27 PrTV-G, die eine für alle digitalen Verbreitungswege geltende allgemeine Nichtdiskriminierungsverpflichtung beinhaltet (so die Begründung des Initiativantrags zur Novelle 2004 (BGBl I Nr. 97/2004) 430/A, XXII. GP), legt eine durch Auflage zu sichernde Verpflichtung des Multiplex-Betreibers nahe, wonach dieser den Rundfunkveranstaltern und den Anbietern von Zusatzdiensten ein faires, ausgewogenes bzw. angemessenes Entgelt zu verrechnen hat.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass die Verrechnung eines angemessenen Entgelts für die Übertragung von Rundfunkprogrammen in anderen Konstellationen in

mehreren Bestimmungen des Rundfunkrechts angeordnet wird (§ 7 ORF-G, § 15 PrR-G, § 19 PrTV-G). Insofern wird für die konkrete Festlegung eines angemessenen Entgelts auf die zu diesen Bestimmungen ergangenen Entscheidungen sowie die betreffende Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates zurückzugreifen sein.

Zu Spruchpunkt 4.5.2.: Nicht-Diskriminierung

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G ist durch Auflagen sicherzustellen,
„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden.“

Die gegenständliche Auflage konkretisiert die allgemeine Nicht-Diskriminierungspflicht im ersten Satz auch hinsichtlich der anzubietenden Qualität. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Programmveranstalter höhere oder geringere Ansprüche an die Versorgungsqualität stellen können. Soweit dies technisch möglich ist, soll es den Nutzern auf Nachfrage aber grundsätzlich auch möglich sein, eine niedrigere oder höhere Datenrate unter Anpassung des verrechneten Entgeltes zu vereinbaren.

Der letzte Satz der gegenständlichen Auflage formuliert eine subsidiäre Nichtdiskriminierungsverpflichtung.

Zu Spruchpunkt 4.5.3.: Anrufung der Regulierungsbehörde

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Rundfunkrechts betreffend die Anordnung angemessener Entgelte bzw. Qualität in Verträgen (§ 7 ORF-G, § 15 PrR-G, § 19 PrTV-G) wird in dieser Auflage eine Verhandlungspflicht der Parteien festgelegt. Erst nach Ablauf von sechs Wochen nach der Verhandlungsnachfrage ist eine Anrufung der Regulierungsbehörde im Sinne des § 25 Abs. 5 PrTV-G möglich. Soweit im betreffenden Verfahren keine Einigung zwischen den Parteien hergestellt werden kann (vgl. dazu auch § 43 Abs. 5 AVG), wird die Regulierungsbehörde ein angemessenes Entgelt festzustellen und zwischen den betroffenen Parteien in Ersetzung der nicht zustande gekommenen privatrechtlichen Vereinbarung anzuordnen haben.

Das Instrumentarium des vertragsersetzenden Bescheides (wie er nach § 7 ORF-G, § 15 PrR-G, § 19 PrTV-G explizit vorgesehen ist, aber auch in Verfahren nach § 9 Abs. 2 oder § 50 Abs. 1 TKG 2003 angewendet wird) dient in sachgerechter Weise der Sicherstellung, dass ein angemessenes Entgelt und eine diskriminierungsfrei angebotene Qualität zur Anwendung kommt.

Darüber hinaus steht den Betroffenen bei bereits abgeschlossenen Nutzungsverträgen im Fall von Zahlungsstreitigkeiten oder eines Streits über die Qualität des Dienstes unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte das Verfahren zur Streitbeilegung vor der KommAustria nach § 122 iVm § 120 Abs. 1 TKG 2003 zur Verfügung.

Zu Spruchpunkt 4.5.4.: Anzeige von Eigentumsänderungen

§ 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G lautet: *„Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“*

§ 25 Abs. 6 PrTV-G lautet: *„Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Multiplex-Betreiber diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.“*

Die gegenständliche Auflage ist der Bestimmung des § 10 Abs. 6 PrTV-G nachgebildet, wonach ein Rundfunkveranstalter die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen hat.

Diese Auflage soll sicherstellen, dass der Regulierungsbehörde sämtliche Änderungen betreffend die Eigentumsverhältnisse des Multiplex-Betreibers unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmung des § 25 Abs. 6 PrTV-G ist es zudem notwendig, der Regulierungsbehörde auch unterhalb der Schwelle von 50% liegende Anteilsveräußerungen anzuzeigen, zumal mehrere Übertragungen (seit Zulassungserteilung oder allenfalls der letzten Feststellung) zusammenzurechnen sind. Die Verpflichtung zur Anzeige gemäß § 25 Abs. 6 PrTV-G bleibt hiervon unberührt.

Fernmelderechtliche Bewilligungen (Spruchpunkt 5.)

Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 5.1) und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 5.2.)

Die beantragten Frequenzen stehen auf die bewilligte Dauer (siehe dazu Spruchpunkt 5.3. und die Begründung hiezu) zur Verfügung.

Die beantragte Funkanlage „WIEN 1 (Kahlenberg), Kanal 65“ liegt im Allotment-Gebiet „Niederösterreich Ost“. Anstelle des derzeit zugeordneten Kanal 65 ist als Zielkanal der Kanal 53 vorgesehen. Eine endgültige Zuordnung des Zielkanals konnte nicht erfolgen, weil der Kanal derzeit national wie international nicht entsprechend freigeräumt und koordiniert ist. Deshalb kann eine endgültige Zuordnung erst nach Abschaltung der analogen Frequenzen erfolgen.

Wie im Digitalisierungskonzept vorgesehen wurde daher seitens der Regulierungsbehörde vorerst der Kanal 65 zugeordnet und die endgültige Entscheidung über den Kanal vorbehalten. Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren sie spruchgemäß unter den in den Spruchpunkten 5.1 bis 5.4 verfügbaren Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

Die bewilligte Funkanlage „WIEN 1 (Kahlenberg)“ bildet die Übertragungskapazität „Großraum Wien Kanal 65“.

Befristung (Spruchpunkt 5.3.)

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Aufgrund frequenzplanerischer Vorgaben, insbesondere der Zuordnung der Kanäle über 60 zur Digitalen Dividende, kann auf dem Kanal 65 keine dauerhafte Zuteilung erfolgen. Darüber hinaus ist Kanälen unter 60 aufgrund der besseren Ausbreitungsbedingungen aus frequenzökonomischen Erwägungsgründen der Vorzug zu geben.

Andererseits konnten die in Frage kommenden Kanäle laut Genfer Wellenplan 2006 aufgrund der bestehenden analogen Belegung der Übertragungskapazität noch nicht zugeteilt werden. Da sich die weitere Digitalisierung auf die Kanalbelegung auswirkt, war die

zeitlich begrenzte Zuordnung der bescheidgegenständlichen Übertragungskapazität bis 31.12.2010 geboten.

Nachdem nicht absehbar ist, ob eine endgültige Zuordnung zu einem Zielkanal unter 60 bereits vor diesem Termin möglich ist, war zu verfügen, dass nach Maßgabe der Fortschreitenden Digitalisierung und des Verfügbarkeit von Kanälen unter 60, die Behörde über Antrag bzw. von Amts wegen eine neuerliche Zuteilung unter Widerruf der bisherigen Bewilligungen durchzuführen hat.

Über eine Verlängerung der Zuteilung der Übertragungskapazitäten wird die Behörde nach Maßgabe des Fortschreitens der Digitalisierung absprechen.

Zu Spruchpunkt 5.4.: Anzeige der Inbetriebnahme von Sendeanlagen

§ 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G lautet: „Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Die gegenständliche Auflage ist der Bestimmung des § 47 Abs. 4 PrTV-G (bzw. § 22 Abs. 3 PrR-G) nachgebildet, wonach ein Rundfunkveranstalter die Aufnahme des Sendebetriebs und die Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte der Regulierungsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen hat.

Diese Auflage soll eine ausreichende Information der Behörde sicherstellen (vgl. auch *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze² (2008) 440; zu § 22 Abs. 3 PrR-G); dies sowohl im Hinblick auf den Betrieb der Multiplex-Plattform an sich als auch im Hinblick auf einzelne Sendestandorte, da diese Information für die Überprüfung der Frequenzzuteilung nach § 60 Abs. 3 TKG von Relevanz ist. Darüber hinaus dient diese Information der Überprüfung der Einhaltung der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.2. (Versorgungsgrad) durch den Multiplex-Betreiber.

Festgehalten wird, dass die Information der Behörde im Hinblick auf die Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform bereits mithilfe der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.1. (Aufnahme des Sendebetriebs innerhalb eines Jahres) sichergestellt wird. Die gegenständliche Auflage bezieht sich daher ausschließlich auf die Anzeige der Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte.

Gebühren (Spruchpunkt 7.)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idgF, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 16. Dezember 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, p.A. Dr. Ralph Forcher, Rechtsanwalt, Neutorgasse 51/11, 8010 Graz (RSb)
2. Tele1Vision-Kabel-news-GmbH, Triesterstraße 10/2/251, A-2351 Wiener Neudorf (RSb)

Zur Kenntnis:

3. Oberste Fernmeldebehörde
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
5. RFFM im Haus
6. Rundfunkbeirat per E-Mail

**„Beilage ./I zum Bescheid KOA 4.211/08-001
Grundsätze für die Auswahl von Rundfunkveranstaltern**

1. Durchführung der Programmauswahl

Die Auswahl der Rundfunkprogramme nach den Auswahlgrundsätzen dieser Beilage erfolgt in einem fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Maßgebend für die Programmauswahl des Multiplex-Betreibers sind dabei die Kriterien nach Punkt 3.

2. Veröffentlichungspflichten

2.1 Sofern freie Kapazitäten für die Übertragung digitaler Programme zur Verfügung stehen, ist dies vom Multiplex-Betreiber binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieser Zulassung auf seiner Website, in Ermangelung einer solchen in sonstiger geeigneter Weise im versorgten Gebiet öffentlich bekannt zu machen; dies für die Dauer der Verfügbarkeit freier Kapazitäten. Die Veröffentlichung hat zumindest Informationen über den Programmplatz und die für den Programmplatz zur Verfügung stehende Datenrate zu enthalten.

2.2 Freie Kapazitäten im Sinne von Punkt 2.1 stehen insbesondere dann zur Verfügung, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde oder infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung Datenrate nachträglich frei wird. Als freie Kapazität gilt auch ein durch die Wahl des Modulationsverfahrens technisch nicht nutzbarer dritter Programmplatz, der jedoch aufgrund Spruchpunkt 4.3.2. des Zulassungsbescheides bei entsprechender Nachfrage unter Anpassung des Modulationsverfahren vom Multiplex-Betreiber zu schaffen ist.

2.3 Langt beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Belegung eines freien Programmplatzes ein, ist dies vom Multiplex-Betreiber für die Dauer von zwei Wochen auf seiner Website bzw. in sonstiger geeigneter Weise im versorgten Gebiet öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

3. Kriterien für die Programmebelegung

3.1 Für die Belegung der auf der Multiplex-Plattform zu verbreitenden Programme und Zusatzdienste gilt zunächst grundsätzlich, dass

- a) die Auswahl ausschließlich unter diskriminierungsfreier Einbindung aller Interessenten erfolgt;
- b) der faire, ausgewogene und diskriminierungsfreie Zugang von digitalen Programmen zur Multiplex-Plattform gewährleistet wird (vgl. § 27 Abs. 1 PrTV-G);
- c) Digitale Programme sowohl Fernseh- als auch Hörfunkprogramme umfassen können.

3.2 Die Nachfrage eines Interessenten ist abzulehnen, wenn keine ausreichende Bonität für die voraussichtlichen, bei der technischen Verbreitung der Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten glaubhaft gemacht werden kann.

3.3 Als zwingende Vorgabe für die Programmauswahl gilt gemäß § 2 Abs.2 MUX-AG-V 2007:

- a) *Vorrangig zu berücksichtigen sind eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen und eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:*
1. *die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;*
 2. *darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;*
 3. *darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach Z 1 und Z 2 besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt*
- b) *Erfüllen mehrere Interessenten ein Kriterium nach 3.3.a ist jenem Interessenten der Vorzug zu geben, der insgesamt nachstehende Kriterien besser erfüllt:*
- *Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt innerhalb des Programmbouquets;*
 - *Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm;*
 - *Anteil an eigengestalteten Beiträgen;*
 - *Angebot eines unverschlüsselten, frei zugänglichen Programms;*
 - *Größerer Lokalbezug;*
 - *Angebot von Zusatzdiensten im MHP-Standard;*
 - *Bonität des Interessenten.*

4. Dokumentation der Programmauswahl

- 4.1 *Der Multiplex-Betreiber hat die konkrete Entscheidungsfindung für die Programmbelegung schriftlich darzulegen und die bei der Auswahl oder Ablehnung interessierter Programme ausschlaggebenden Gründe transparent und nachvollziehbar zu erläutern.*
- 4.2 *Den Interessenten ist die Entscheidung in begründeter Form mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage hinzuweisen. Der Regulierungsbehörde ist unverzüglich eine Kopie der Entscheidung vorzulegen.*

5. Überprüfungsverfahren

Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung nach 4.2 an die nicht berücksichtigten Interessenten darf nur eine bedingte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. In dieser Frist kann ein Interessent nach § 25 Abs. 5 PrTV-G bei der Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage beantragen.

Beilage 10W100a zum Bescheid KOA 4.211/08-001

| | | | | | | | |
|----|--|----------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| 1 | Multiplex-Zulassungsinhaber | TELE1VISION | | | | | |
| 2 | Senderbetreiber | ORS | | | | | |
| 3 | Transportstromkenner | | | | | | |
| 4 | Name der Funkstelle | WIEN 1 | | | | | |
| 5 | Standortbezeichnung | Kahlenberg | | | | | |
| 6 | Geographische Koordinaten (in ° ' ") | 016E20 02 | 48N16 36 | WGS84 | | | |
| 7 | Seehöhe (Höhe über NN) in m | 485 | | | | | |
| 8 | System | DVB - T | | | | | |
| 9 | Kanal | 65 | | | | | |
| 10 | Mittenfrequenz in MHz | 826 | | | | | |
| 11 | Bandbreite in MHz | 8 | | | | | |
| 12 | Trägeranzahl | 8k | | | | | |
| 13 | Modulation | 16 QAM | | | | | |
| 14 | Code Rate | 3/4 | | | | | |
| 15 | Guard Interval | 1/8 | | | | | |
| 16 | SFN - Kenner | 10W100 | | | | | |
| 17 | Höhe des Antennenschwerpunktes in m | 153 | | | | | |
| 18 | Gerichtete Antenne? (D/ND) | ND | | | | | |
| 19 | Erhebungswinkel in Grad +/- | -1,0 | | | | | |
| 20 | Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/- | +-1,0 | | | | | |
| 21 | Polarisation | Horizontal | | | | | |
| 22 | Senderausgangsleistung in dBW | 30 | | | | | |
| 23 | Spektrummaske (kritisch / unkritisch) | kritisch | | | | | |
| 24 | max.Strahlungsleistung in dBW (total) | 42,0 | | | | | |
| 25 | Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP in dBW) | | | | | | |
| | Grad | 0 | 10 | 20 | 30 | 40 | 50 |
| | dB H | 40,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 |
| | dB V | | | | | | |
| | Grad | 60 | 70 | 80 | 90 | 100 | 110 |
| | dB H | 40,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 |
| | dB V | | | | | | |
| | Grad | 120 | 130 | 140 | 150 | 160 | 170 |
| | dB H | 40,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 |
| | dB V | | | | | | |
| | Grad | 180 | 190 | 200 | 210 | 220 | 230 |
| | dB H | 40,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 |
| | dB V | | | | | | |
| | Grad | 240 | 250 | 260 | 270 | 280 | 290 |
| | dB H | 40,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 |
| | dB V | | | | | | |
| | Grad | 300 | 310 | 320 | 330 | 340 | 350 |
| | dB H | 40,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 |
| | dB V | | | | | | |
| 26 | Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744 | | | | | | |
| 27 | Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen. | | | | | | |
| 28 | Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein) | | | | | | nein |
| 29 | Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal) | Leitung | | | | | |
| 30 | Bemerkungen | | | | | | |